Die Wehrmittelbeschädigung

nach § 143a des Strafgesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

KARL KATZENBERGER

aus Augsburg

Approbiert am 7. Dezember 1936

AUGSBURG 1937

BUCHDRUCKEREI HEINRICH HEBER

1937/140

Referent:

Universitäts-Professor Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Uebersicht.

Seite

I. Einführung 1

II. § 143a Strafgesetzbuch
1. Begründung 2
2. Fassung 3

III. Angriffsobjekt
1. Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen 5
2. Wehrmittel 8
3. Die Schlagfertigkeit der Wehrmacht 11

IV. Angriffshandlung nach Abs. 1 des § 143a 14
1. Beschädigen 15
2. Zerstören 17
3. Unbrauchbarmachen 18

V. Angriffshandlung nach Abs. 2 des § 143a
1. Die fehlerhafte Herstellung 21
2. Die fehlerhafte Lieferung 24

VI. Der Täter
1. Täterbereich 25
2. Täterschaft und Teilnahme
a) Allgemeines 27
b) Die Mittäterschaft 29
c) Die Beihilfe 30
d) Die Anstiftung 32
e) Die Begünstigung 33
f) Die unterlassene Anzeige 34

VII. Vorbereitung, Versuch und Vollendung
1. Die vollendete Tat 35
2. Die versuchte Tat 36
3. Die Vorbereitungshandlung 38

VIII. Der Vorsatz 39

IX. Die Strafe 42

X. Besonders schwere Fälle 45

XI. Verfolgung und Verfahren 48

XII. Verhältnis zu anderen Strafgesetzen 50

Literaturangabe 51

I. Einführung.

Wehrrecht ist ein neuzeitlicher Begriff. Er verdankt seine Entstehung der Erneuerung des Rechts, die im Geiste nationalsozialistischer Weltanschauung vor sich geht. Das grundlegend Neue und Umwälzende an der nationalsozialistischen Rechtsauffassung ist, daß die nationalsozialistische Rechtspolitik ihr Blickfeld bewußt auf die Substanzwerte des Volkes richtet und ihren Kampf um die Rechtserneuerung zum Schutze dieser Substanzwerte führt. (R.M. Dr. Frank.)

Ein wichtiger Substanzwert des Volkes ist seine Wehrkraft. Alles Recht, das der Förderung oder dem Schutze der Wehrkraft zu dienen bestimmt ist, fällt daher in das Gebiet des Wehrrechts.[1])

Das Wehrrecht ist zu teilen in ein allgemeines Wehrrecht, welches den Schutz und die Förderung der Wehrkraft, als wehrgeistige und wehrmaterielle Potenz des Volkes, umfaßt und in ein spezielles Wehrrecht, das eigentliche Recht der Wehrmacht. Wehrrecht, von diesem letzteren Gesichtspunkt aus gesehen, ist im wesentlichen das, was man früher unter dem alten Begriff des „Militärrechts" zusammenfaßte.

Das Wehrrecht erstreckt seinen Bereich viel weiter als das alte Militärrecht. Es umfaßt alle auf das „Sichwehren" bezüglichen gesetzlichen Normen und verpflichtet ebenso Soldaten wie Nichtsoldaten.

Im wesentlichen trägt das Wehrrecht öffentlich-rechtlichen Charakter. Daraus ergibt sich die natürliche Unterteilung des Wehrrechts in Wehrstaatsrecht und Wehrstrafrecht.

Das Wehrstrafrecht umfaßt zuerst das Sonderstrafrecht der Wehrmacht, wie es das Militärstrafgesetzbuch regelt, dem im „totalen Krieg" ungleich mehr Menschen unterworfen sein werden als bisher. Hierher gehören aber auch alle weiteren Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs und der strafrechtlichen Nebengesetze, welche die Wehrbereitschaft gegen jede Verletzung schützen und die geistige und materielle Wehrkraft der Nation sichern.

---

[1]) Vgl. Otto Senftleben, „Deutsches Wehrrecht" S. 9.

Die geistige Wehrkraft entspringt aus der geistigen Haltung und weltanschaulichen Einstellung nicht nur der Soldaten, sondern des ganzen Volkes zur Frage der Selbstbehauptung des eigenen Volkes im Kreise der anderen Nationen.

Die materielle Wehrkraft eines Volkes wird durch die Zahl und die Brauchbarkeit seiner Soldaten, seiner Waffen, seiner Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Verteidigungsmittel bestimmt.

Dem Schutze der geistigen Wehrkraft und dem Schutze der materiellen Wehrmittel wird daher das künftige Reichsstrafgesetzbuch in einem besonderen Abschnitt Rechnung tragen müssen.

II. § 143a Strafgesetzbuch.

1. Begründung

Mit der durch das „Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht" vom 16. 3. 1935 (RGBl. I S. 375) in Deutschland wieder eingeführten allgemeinen Wehrpflicht entsteht naturgemäß auch ein Bedürfnis, die der Wehrmacht zur Verfügung stehenden Wehrmittel und sonstigen Einrichtungen, deren Bedeutung für die Landesverteidigung infolge der fortschreitenden Kriegstechnik sich ständig steigert, unter Strafschutz zu stellen.

Eine besondere Strafvorschrift gegen Beschädigung von Wehrmitteln fehlte im bisherigen Strafrecht. Der Schutz gegen ihre Sabotage verlangte daher eine so vordringliche Befriedigung, daß die Regelung bis zur Gesamterneuerung des Strafrechts nicht zurückgestellt werden konnte.

Das allgemeine Strafrecht ließ bisher, soweit nicht die Vorschriften gegen Landesverrat eingriffen, nur eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung zu. Diese allgemeinen Bestimmungen gegen Sachbeschädigung reichen jedoch nicht aus, um die Wehrmacht wirksam zu schützen.

Es mußte ein neues Delikt geschaffen werden. Im Interesse eines erhöhten Schutzes der technischen Ausrüstung unserer Wehrmacht ist aus dem Tatbestand der einfachen und der schweren Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB.) ein Sondertatbestand herausgenommen und zu einem selbständigen Delikt im Sinne einer lex specialis ausgestaltet worden.[1])

Wie schon im Reichsstrafgesetzbuch Sonderfälle der Sach-

[1]) Siehe Frank-Kommentar-Nachtrag von Ernst Schäfer und Dr. v. Dohnanyi 1936.

beschädigung als selbständige Tatbetände unter erhöhte Strafe gestellt sind, so ist auch der neue Sondertatbestand der Wehrmittelbeschädigung nach § 143a als ein Ausschnitt aus dem allgemeinen Tatbestand der Sachbeschädigung anzusehen.

Abgesehen davon, daß sich eine angemessene Bestrafung der Beschädigung von Mitteln und Einrichtungen der Wehrmacht wegen der Verschiedenartigkeit nach Objekt, Motiv, Begehung und Erfolg bei der in der allgemeinen Sachbeschädigung gegebenen engen Strafandrohung nicht ermöglichen ließe, wäre auch schon die Anwendung der §§ 304, 305 StGB. tatbestandlich — „Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen" (§ 304) und „Gebäude, Schiffe oder andere Bauwerke" (§ 305) — zum Schutze der Wehrmacht in keiner Weise befriedigend.

Der neugeschaffene Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung erhält durch die geschützten Gegenstände und die Zielrichtung der Tat ein ganz besonderes Gepräge. Die Bedeutung und der Wert des Materials und der technischen Ausrüstung der bewaffneten Macht ist gewaltig gestiegen und damit auch das Erfordernis, die Beeinträchtigung dieser wichtigen Wehrfaktoren mit entsprechend hohen Strafen zu belegen. Aber auch die Aufgabenstellung der Wehrmacht im neuen Staat ist eine andere geworden, als sie bis 1933 war. Die Reichswehr war das Machtmittel der gesetzmäßigen Reichsgewalt. An die Stelle dieser jeweils wechselnden Reichsgewalt ist nunmehr das deutsche Volk getreten, verkörpert im deutschen Nationalsozialismus. Major H. Foertsch[1]) hat die neuen Aufgaben der Wehrmacht folgendermaßen gezeichnet: „Die Wehrmacht ist der Waffenträger des deutschen Volkes, sie schützt das deutsche Reich und Vaterland, das im Nationalsozialismus geeinte Volk und seinen Lebensraum."

So ist die ständige Bereitschaft zur erfolgreichen Landesverteidigung die höchste Aufgabe der Wehrmacht. Die Mittel, welche der Erfüllung dieser Aufgabe dienen, verlangen daher einen weitfassenden Gesetzesschutz.

2. Fassung.

Nach diesen Erwägungen ist es einleuchtend, daß die Schutzbestimmung für die Wehrmittel und die Einrichtungen der Wehrmacht nicht als ein weiterer Paragraph in den allgemeinen Tat-

[1]) Foertsch, Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staate, S. 31.

bestand der Sachbeschädigung einzureihen war, sondern infolge seines wehrrechtlichen Charakters als eine Schutzvorschrift gegen die Verletzung der Wehrkraft in den mit „Verletzung der Wehrpflicht und der Wehrkraft" überschriebenen Art. 3 der Strafrechtsnovelle vom 28. 6. 35 als § 143a eingefügt werden mußte.

„Wer Wehrmittel oder Einrichtungen der deutschen Wehrmacht beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Hat der Täter eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3) herbeigeführt oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen."

Diese starke Verbesserung des Strafschutzes der Wehrmittel genügte aber, wie die Erfahrungen lehrten, noch nicht allen Bedürfnissen.[1])

Durch Gesetz vom 2. 7. 36 wurde daher § 143a geändert und bekam die neue Fassung:

„Wer ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer wissentlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen."

III. Angriffsobjekt.

Dem neuen § 143a kommt die Aufgabe, den Schutz auf sämtliche militärische Rüstungen und Einrichtungen — zu Land, zu Wasser und in der Luft — also überhaupt für alle Waffen- und Truppengattungen auszudehnen. In dem neugefaßten Abs. 1 des § 143a ist jetzt von einem Wehrmittel und von einer

[1]) Vgl. „Das kommende Deutsche Strafrecht" von Dr. Gürtner 1. Lesung 1935 und 2. Lesung 1936. „Amtliche Begründung zum Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 2. 7. 1936 (RGBl. I Nr. 64)" — Deutsche Justiz S. 996.

der Landesverteidigung dienenden Einrichtung die Rede, um Mißverständnisse dahingehend zu verhüten, daß die Beschädigung sich etwa auf eine Mehrzahl von Einrichtungen und Wehrmittel erstrecken müßte. Ferner wurde auch Abs. 1 dahin erweitert, daß neben den eigentlichen Wehrmitteln nicht mehr „Einrichtungen der deutschen Wehrmacht", sondern alle Einrichtungen, „die der deutschen Landesverteidigung dienen", in den Strafschutz einbezogen wurde.

Der Begriff der Wehrmittel und Wehreinrichtungen wird daher weit zu fassen sein.[1])

1. Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen.

Wenn man von Einrichtungen der Wehrmacht spricht, denkt man hauptsächlich an solche zu militärischen Zwecken bestimmte Werke, die fest mit dem Boden verbunden sind und als offene Anlagen oder abgeschlossene Bauten der Wehrmacht zu erkennen sind. Ihre Verwendung ist eine vielseitige und kann nur in Umrissen und einzelnen Beispielen erläutert werden. Diese allgemein vom Gesetz mit „Einrichtungen" bezeichneten militärischen Werke sind vor allem notwendig für die Befestigung der Grenzen und anderer strategisch wichtiger Punkte, ferner für die Bereithaltung und Unterbringung der Waffen und sonstiger Hilfsmittel. Sie sind aber auch Bedingung für eine zweckmäßige Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung der Soldaten und ermöglichen erst die Ausübung des Heeresdienstes.

Je nach ihrer Beschaffenheit und Größe geben sie Ausdruck von der Stärke der gesamten Wehrmacht. Im einzelnen sind sie aber nach ihrer Gebrauchsbestimmung von gar verschiedener Wichtigkeit. Dementsprechend müssen sie auch mit unterschiedlichem Maße von Beeinträchtigungen geschützt werden. Nach der Neufassung des § 143a ist ihre Schutzwürdigkeit vor allem abhängig von ihrer Bedeutung für die Landesverteidigung und für die Schlagfertigkeit der Wehrmacht; ihr kann im einzelnen nur eine mittels eines weiten Strafrahmens bewegliche Auslegung gerecht werden.

Der der Wehrmacht gehörige Grund und Boden, auf welchem sich der eigentliche Militärdienst im Frieden abwickelt,

[1]) Vgl. Dr. Karl Schäfer, Wehrmittelbeschädigung, JW. 1935 S. 2479; Rehdans-Dombrowski, Das Recht der Wehrmacht, S. 13.

wie Truppenübungsplätze, Exerzier- und Schießplätze, wird wohl kaum einen vernünftig denkenden Menschen zu einer vorsätzlichen Beschädigung desselben verleiten, da die vielleicht eintretenden Folgen nur von geringer Auswirkung für die Landesverteidigung sein würden. Eine Bestrafung nach den allgemeinen Vorschriften der Sachbeschädigung muß hier genügen. Einen größeren Schaden könnte allerdings das Aufreißen eines zu einem Flugplatz gehörenden Rollfeldes verursachen, da dessen Verwendbarkeit für den Flugverkehr jederzeit gesichert sein muß.

Wenn in folgendem von geschlossenen Gebäuden und sonstigen Bauwerken die Rede ist, so kann man als eine Sicherung derselben den Umstand anführen, daß sie der breiten Oeffentlichkeit normalerweise unzugänglich sind und ständig unter militärischer Bewachung stehen. Deshalb ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Unberufener sich in eine Kaserne, in eine Fahrzeug- oder Gerätehalle, in eine Stallung oder Werkstätte einschleicht und hier nach seinem böswilligen Verlangen Schaden anrichtet.

Häufig wird es auch vorkommen, daß Angehörige der Wehrmacht bei Benützung solcher Bauten Beschädigungen herbeiführen. Soweit diese Handlungen jedoch nicht vorsätzlich ausgeführt sind und kein erheblicher Nachteil entstanden ist, wird eine Bestrafung aus § 143a unterbleiben müssen. — Wohl aber möglich eine disziplinäre Bestrafung.

Geschützt müssen ferner die militärischen Bauten sein, die errichtet sind zur Ansammlung und Aufbewahrung von Waffen, Munition, Betriebsstoffen, Ausrüstungsgegenständen, von Vorräten an Rohstoffen, Nahrungs- und Futtermitteln und sonstigem Heeresmaterial. Derartige Einrichtungen sind für den Kriegsfall zur Unterstützung und Ausrüstung der kämpfenden Truppen im voraus schon geschaffen und ausgestattet. Ebenso sind Festungsanlagen, Kriegshäfen und Flugplätze als feste Bollwerke für eine notwendige Landesverteidigung errichtet. Sie sind direkte Faktoren der materiellen Wehrkraft. Eine Beschädigung oder Vernichtung durch Sabotageakte trifft daher die Wehrkraft des Volkes dermaßen, daß vor ihr besonders geschützt werden muß, wie es das Gesetz in dem § 143a auch garantiert.

In dem neuen Abs. 1 des § 143a sind jetzt außer den Wehrmitteln alle Einrichtungen, die der deutschen Landesverteidigung dienen, geschützt ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum sie stehen. Unter diesen Begriff fallen vor allem auch

gewerbliche Anlagen jeder Art, die Wehrmittel und Ausrüstungsgegenstände herstellen, gleichgültig, ob es sich um staatseigene Betriebe handelt oder um solche öffentlicher Anstalten und Körperschaften oder um solche von Privatunternehmern. So sind z. B. auch Anlagen der Reichspost und der Reichsbahn, Brücken, Straßen, Talsperren, wie Maschinen und Apparate der Lieferfirmen für den Heeresbedarf geschützt, soweit eben diese Einrichtungen der Landesverteidigung dienen.[1]) In gewissem Umfange, nämlich wenn sie den Zwecken der Wehrmacht dienen, gehören auch Luftschutzeinrichtungen, z. B. bombensichere Depots dazu.

In dieser Umschreibung der Angriffsobjekte liegt allerdings auch eine gewisse Einschränkung gegenüber dem bisherigen Recht. Denn zu den Einrichtungen der Wehrmacht gehörten nach dem alten § 143a auch solche Anlagen, die nicht unmittelbar der Landesverteidigung dienten, z. Beispiel Sportanlagen und Schwimmanstalten der Wehrmacht usw. Solche Anlagen kommen zwar mittelbar auch der deutschen Landesverteidigung zugute, da sie der körperlichen Ertüchtigung der Soldaten dienen. Wollte man sie aber als Einrichtungen für die Landesverteidigung ansehen, so müßte man auch allen sonstigen Sportanlagen zur Ertüchtigung der Jugend diese Zweckbestimmung geben, was jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Solche Anlagen der Wehrmacht werden also durch § 143a in seiner neuen Fassung nicht mehr erfaßt, sondern künftig werden sie nur durch den Tatbestand der allgemeinen Sachbestätigung geschützt, was auch durchaus genügend ist.

Aber nicht allein in der strategischen Bedeutung dieser der Landesverteidigung dienenden Einrichtungen liegt die Notwendigkeit des außerordentlichen Schutzes derselben, sondern auch, was nicht zu übersehen ist, in den gewaltigen Werten an Kapital und Arbeit, die für ihre Erbauung aufgewendet wurden und die sie an sich darstellen.

In diesem Zusammenhang sind auch solche Gebäude anzuführen, die der Kommandoleitung, der Offiziersausbildung, der Kriegstechnik wie auch der Heeresverwaltung und Heeresfürsorge dienen, also die Kriegsministerien und diesen nachgeordneten Kommandostellen, Kriegsschulen, technische Versuchsanstalten und chemische Laboratorien, Heeresverwaltungsämter, Zeugämter wie auch Lazarette.

---

[1]) Siehe „Deutsche Justiz" 1936 S. 1002.

Derartige Heereseinrichtungen haben je nach ihrer Beziehung zum eigentlichen Militärdienst verschiedene militärpolitische Bedeutung. Demnach sind solche mit besonderer, auf die Kriegsführung gerichteter Verwendung in erster Linie als Angriffsobjekte zu erachten. Feinde von außen und von innen werden ihr Augenmerk vornehmlich auf diese Bauwerke lenken und mit allen Mitteln nach ihrer Unbrauchbarmachung trachten. Sie verfolgen nämlich nicht nur die Zerstörung von Heeresbauten, sondern sie versuchen darüber hinweg weiter vorzudringen zu geheim gehaltenem Kriegsmaterial, durch dessen Unbrauchbarmachung sie die Schlagkraft des Heeres zu gefährden und die Wehrkraft des Volkes zu schädigen beabsichtigen.

In Anbetracht der hohen strategischen und materiellen Werte, welche durch die Beschädigung von Einrichtungen der Wehrmacht und damit der Wehrkraft und dem Volksgut verloren gehen, muß die Möglichkeit einer von Fall zu Fall angemessenen Bestrafung solcher Verbrechen vom Gesetzgeber vorgesehen sein. Denn nur dadurch ist ein wirksamer Schutz denselben gesichert. Es ist daher in dem § 143a lediglich der Sammelbegriff von Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen, aufgeführt, der aber alle Einrichtungen umfaßt und so jede einzelne in der ausgedehnten Strafandrohung mit einbezieht.

2. Wehrmittel.

Weniger eindeutig ist der Begriff der Wehrmittel. Auch er ist weit auszulegen und umfaßt in erster Linie alles, was unmittelbar den Zwecken der Kriegsführung bei Angriff oder Verteidigung dient. Es ist hier nicht der Raum gegeben, alle der gesamten Wehrmacht zur Verfügung stehenden Wehrmittel katalogmäßig aufzuzählen. Doch ist es zweckmäßig, auf die verschiedenen, nach ihrer Gebrauchsbestimmung geordneten Arten einzugehen, um zu zeigen, wie vielgestaltig und zahlreich sie sind. Das ganze Heeresmaterial dient einer wirklich großen Landesverteidigung, die dem Gesichtspunkt einer totalen Wehrhaftmachung entspricht.

Wie die Bewaffnung des Heeres der entscheidendste Faktor für die Kampfwirkung ist, so wichtig ist auch die Sicherung der Waffen vor Zerstörung durch Volksfeinde. Sie sind daher durch das Gesetz in § 143a in erster Reihe unter den Wehrmitteln geschützt. Es fallen darunter sämtliche Geschütze der

Feldartillerie, der Küstenmarine und der Fliegerabwehr, Minenwerfer, leichte und schwere Maschinengewehre, Infanteriegewehre, Armeepistolen samt ihren Granaten, Patronen und sonstiger Munition, Zündern, Sprengmitteln, schließlich auch andere Chemikalien. Inbegriffen sind aber weiterhin auch alle mit Schußwaffen ausgerüsteten Fahrzeuge, so Kriegsschiffe, Kreuzer, Torpedo- und Unterseeboote, Flugzeuge vom Jagdeinsitzer bis zum schweren Bombenwerfer, Fesselballons, dann die Raupenschlepper, Panzerwagen, Tanks, ferner noch die leichten geländegängigen Melde- und Signalwagen und alle anderen Transport- und Verkehrsmittel. Unter den Schutz des § 143a sind dann vor allem auch zu stellen die Heeresfunkgeräte und sonstigen Nachrichtenapparate. Auf der störungsfreien Funkstation des Nachrichtenwesens beruht die Sicherheit des Einsatzes der Truppen in um so größerem Maße, je beweglicher diese Truppen durch die Motorisierung werden. Wenn man sich überlegt, daß jeder Truppenteil bis herunter zur motorisierten Streifpatrouille vor der Notwendigkeit der schnellsten gegenseitigen Verständigung steht, so ist schon daraus die Bedeutung des Funkwesens für die Gesamtheit aller Truppen abzuleiten.

Gleich wichtig sind aber auch alle physikalischen und elektromagnetischen, optischen und meteorologischen Meßgeräte. Zu ihrer Herstellung ist feinstes und wertvollstes Material verwendet, damit eine höchst zuverlässige, einwandfreie Berechnung erfolgen kann. Hier sind beispielsweise zu nennen Wärmestrahlungs- und Schallschwingungsmeßgeräte zur Zeit- und Richtungsbemessung, Abhörgeräte und Abhörschutzgeräte zur Vermeidung von gegenseitiger Induktion und des Feindabhörens, Mikrophone, Photoapparate, Lichtmeßgeräte, meteorologische Hilfsmittel für artilleristisches Schießen, für Flugdienst und Luftbeobachtung, schließlich noch die verschiedenfachen Entfernungsmesser, wie Scherenfernrohr, Richtkreis, Teilkreis, Kompaß u. a.

Geringfügige Eingriffe durch unbefugte Hände können oft das einwandfreie Funktionieren dieser feinen Apparate zunichte machen. Eine beschädigte Telephonleitung kann große Fronten außer Gefecht setzen und defekte Meßgeräte verursachen wirkungslose Kampfhandlungen.

Unter den Begriff „Wehrmittel“ fallen aber auch alle weiteren Hilfsmittel der Landesverteidigung wie geographische Karten, Aufmarschpläne, Aufzeichnungen über vorbereitende Be-

fehle, Pläne von Befestigungen, Stützpunkten, Truppenstellungen und Truppenstärken. Wenn auch gerade diese wichtigen Unterlagen vor Feindeshänden sicher verwahrt gehalten werden, wird doch durch Spionage eine Beseitigung wie eine Unbrauchbarmachung in Einzelfällen vorkommen. Solcher Volksverrat muß streng geahndet werden, was neben den Bestimmungen des Landes- und Hochverrats auch die Mitanwendung des § 143a bezweckt.

Zu den Wehrmitteln gehören, infolge ihrer Wichtigkeit für den Kriegsfall und auch schon bei stattfindenden Manöver, die gesamten Vorräte aus den Militärdepots.

Man denke nur an die Sicherstellung der Verpflegung der an den Fronten kämpfenden Soldaten, der Verwundeten und Kriegsgefangenen, an die Futtermittel für die Tiere, an die Unmengen von Betriebsstoffen für Maschinen und Motoren und an sonstige für den Heeresbedarf notwendige Rohstoffe, schließlich noch an das zum Ersatz bereitgehaltene übrige Heeresmaterial, also auch Ausrüstungsgegenstände jeder Art, z. B. Uniformen, Wäsche, Stiefel, Tornister, Patronentaschen, Gasmasken, Stahlhelme, Feldflaschen, Brotbeutel, Schanzzeug, Zelte und Lederzeug für Mann und Pferd. In § 143a werden aber auch alle vom Heer gebrauchten und zum Militärdienst abgerichteten Tiere geschützt. Ihre vielseitige Verwendungsfähigkeit und gewaltige Leistungsfähigkeit hat sich im Weltkrieg in hohem Maße gezeigt. Trotz der zunehmenden Mechanisierung und Motorisierung werden in vielen Situationen nur Pferde eingesetzt werden können; die Gebirgstruppen sind zur Beförderung ihrer Kriegsgeräte ausschließlich auf die Ausdauer und Sicherheit ihrer Maulesel angewiesen. Meldehunde und Brieftauben geben oft die letzte Möglichkeit Befehle und Nachrichten weiterzugeben.

Nach dem alten § 143a war schließlich zu den Wehrmitteln auch alles zu rechnen, was in Friedenszeiten der Ausbildung oder ähnlichen Zwecken der Wehrmacht dient; es waren daher ebenso geschützt Ziel- und Sportgeräte, die verschiedensten Unterrichtsmittel und Lehrbücher, auch Stammrollen und sonstige Aktenstücke, nicht zuletzt fast alle Gebrauchs- und Dienstgegenstände der Soldaten. Derartige Gegenstände sind nunmehr durch die Neufassung des Gesetzes von dem Strafschutz ausgeschlossen, soweit sie nicht zur Ausrüstung der Soldaten gehören und Unterlagen zur Sicherung und Erfassung des Heeresbestandes und der Truppen darstellen.

Wenn in Vorigem einzelne Arten von Wehrmitteln und Einrichtungen, die der Wehrmacht zur Verfügung stehen, als Angriffsobjekte des neuen Deliktes der Wehrmittelbeschädigung aufgezeigt wurden, so kommt dem nicht der Anspruch auf Vollständigkeit zu. Man kann hier auf Einzelheiten nicht eingehen, sonst würde man sich ins Unendliche verlieren. Das Gesetz gibt keine Aufzählung von Wehrmitteln und Wehreinrichtungen und macht auch innerhalb dieser keinen Unterschied, der verschiedene Grad der Bedeutung der Sache für die Landesverteidigung kann nur im Strafrahmen Berücksichtigung finden.[1])

3. Die Schlagfertigkeit der Wehrmacht.

Der Entwurf 1. Lesung der Strafrechtskommission sah als Tatbestandsmerkmal der Wehrmittelbeschädigung vor, daß die Beschädigung von Wehrmitteln oder Einrichtungen der Wehrmacht in der Absicht begangen werden muß, ihre Verwendung für die Landesverteidigung zu vereiteln. Bei der Abfassung wie erst recht bei der Anwendung des § 143a muß immer von dem Endzweck der Schutzbestimmung ausgegangen werden, der eben darin besteht, für den Ernstfall eine wirklich notwendige Landesverteidigung sicherzustellen. Diese verlässige Sicherung ist aber nur gegeben, wenn die der Wehrmacht zur Verfügung stehenden Wehrmittel und die der Landesverteidigung dienenden Einrichtungen zur erfolgreichen Verwendung bereit sind und so jederzeit die Schlagfertigkeit der Wehrmacht gewährleisten.

Das Streben jeder freien Wehrmacht muß darauf gerichtet sein, zu jeder Zeit schlagfertig dazustehen, also schon in den Jahren des Friedens, wie ganz besonders in Zeiten außenpolitischer Spannungen. So ist es gerade in unserer Zeit bei der Unberechenbarkeit der Auswirkungen der Weltereignisse, eine zwangsläufige Notwendigkeit, gegen jeden Angriff sicher gerüstet zu sein und das umsomehr, je stärker die bewaffneten Kräfte der anderen Staaten sind. Man kann daher keineswegs behaupten, daß mitten im Frieden die Schlagfertigkeit einer Wehrmacht überhaupt nicht gefährdet werden kann.

In der alten Fassung des § 143a Abs. 1 vom 28. 6. 35 war das Erfordernis der Gefährdung der Schlagfertigkeit der Wehrmacht durch eine Wehrmittelbeschädigung nicht aufgestellt.

---

[1]) Vgl. Frank-Kommentar-Nachtrag von Schäfer-v. Dohnanyi 1935 zu § 143a StGB.

Während der Tatbestand des alten § 143a Abs. 1 bei seiner Nachprüfung in der 2. Lesung der Strafrechtskommission einerseits eine Erweiterung erfuhr, in dem die Voraussetzung, daß die geschützten Gegenstände der Wehrmacht gehören müssen, gestrichen wurde und dafür jede der deutschen Landesverteidigung dienende Einrichtung erfaßt wurde, ist nun der Tatbestand anderseits dadurch eingeschränkt worden, daß als weiteres Tatbestandserfordernis die Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht eingefügt worden ist.

Dieses Erfordernis ist dann auch in dem Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 2. Juli 1936 in dem § 143a in der gleichen Formulierung des 2. Entwurfs aufgenommen worden, um den Tatbestand von verhältnismäßig harmlosen Handlungen zu entlasten, für welche die Strafdrohungen gegen Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB.) genügen.

Wenn nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut die Beschädigung eines jeden Wehrmittels unter § 143a StGB. gerechnet werden konnte, ist jetzt der Tatbestand durch das neue Erfordernis der Gefährdung der Schlagfertigkeit der Wehrmacht auf wirklich bedeutsame Handlungen beschränkt worden. Jedoch durfte auch wiederum die Anwendung der alten Bestimmung mit ihrer immerhin schon schweren Strafandrohung von mindestens einem Monat Gefängnis nicht soweit gehen, daß man jede üble Behandlung eines militärischen Gebrauchsgegenstandes, die ihn unbrauchbar machte, als Straftat nach § 143a betrachtete. (So Dr. Karl Schäfer in Jurist. Wochenschrift 1935 S. 2479, der meint, daß nicht jeder Soldat, der ein Kochgeschirr, einen Spaten oder einen Brotbeutel mit bedingtem Vorsatz unbrauchbar macht, dem § 143a anheimfalle.)

Wenn auch das Gesetz in der Fassung vom 28. 6. 35 anders als § 137 Militär StGB. weder den Eintritt eines erheblichen Nachteils noch anders als die Vorschrift des amtlichen Strafgesetzbuch-Entwurfs 1. Lesung eine bestimmte Absicht forderte, so bezweckte doch die Vorschrift, wie sich aus der Ueberschrift des Art. 3 der Strafrechtsnovelle ergibt, den Schutz der Wehrkraft. Demnach sollten Handlungen, die für die Erhaltung der Wehrkraft ohne Bedeutung sind, nicht erfaßt werden. Glaubte man dieses Ergebnis im Wege der verständigen Auslegung nicht erreichen zu können, so bot sich bei offenbar belanglosen Fällen für eine sachgemäße Erledigung immer noch der Weg des § 153 Strafprozessordnung (Einstellung des Verfahrens) und des § 27b Strafgesetzbuch (Umwandlung in Geldstrafe).

Diese Bedenken und Schwierigkeiten hat die präzise Formulierung des § 143a durch das Gesetz vom 2. Juli 1936 beseitigt.

Die Schlagfertigkeit eines Heeres beruht in der quantitativen und qualitativen Fähigkeit der einzelnen Waffeneinheiten zu einer positiven Kampfhandlung und gipfelt in einer bestmöglichen Kampfkraft und Kampfbereitschaft zu Angriff wie zur Verteidigung. Bei den gesteigerten strategischen und taktischen Anforderungen der künftigen Kriegführung ist die ständige Einsatzfähigkeit und vollkommenste Schlagfertigkeit jeder kleinsten Truppeneinheit erste Voraussetcung für eine erfolgreiche militärische Operation. Das Zusammenwirken von Befehl und Ausführung muß immer garantiert sein, um einen großen Angriffs- oder Verteidigungsplan zum Erfolg zu bringen. Es müssen daher alle Mittel, welche die Schlagfertigkeit der Wehrmacht bedingen, vor schädigenden Eingriffen geschützt sein.

Also ist auch Zweck des § 143a Abs. 1 neuer Fassung, eine Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht durch die hohe Strafandrohung hintanzuhalten und gegebenenfalls eine Beschädigung eines Wehrmittels oder einer Einrichtung, die der Landesverteidigung dient, empfindlich zu ahnden, wenn sie die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet. Die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht wird stets durch die Beschädigung eines wichtigen Wehrmittels z. B. eines Flugzeuges, eines Geschützes, eines Panzerwagens, eines Funk- oder Meßgerätes, eines Transportmittels usw. gefährdet sein. Aber selbst kleinere Waffen und Hilfsmittel sind hier einzurechnen, wenn sie gerade durch ihre übliche oder vorübergehende Verwendungsbestimmung innerhalb einer Gefechtshandlung von gehobener Bedeutung sind.

Eine Gefährdung der Schlagfertigkeit wird dagegen dann zu verneinen sein, wenn nur ein einzelnes Gewehr, eine Patrone oder ein sonstiger Ausrüstungsgegenstand beschädigt oder zerstört wird, es sei denn, daß es im Ernstfall gerade auf dieses einzelne Wehrmittel ankäme. Anderseits kann aber die Beschädigung von Gegenständen, die einzeln betrachtet nicht als Grundlage der Schlagfertigkeit anzusehen sind, sehr wohl zur Gefährdung der Schlagfertigkeit dann führen, wenn diese in einer Vielzahl beschädigt werden. So würde die Beschädigung oder Zerstörung eines ganzen Kammerbestandes an Uniformen oder Ausrüstungsstücken oder die Vernichtung eines Lagers von

Munition oder Betriebsstoffen stets die vom Gesetz erforderte Gefährdung der Schlagfertigkeit der Wehrmacht bedeuten.[1])

In den meisten Fällen wird die Frage, ob und inwieweit eine Wehrmittelbeschädigung die Schlagfertigkeit der Truppe zu gefährden geeignet ist, nur durch Beiziehung militärischer Sachverständiger geklärt werden können. Ist jedoch nur die geringste Gefährdung festgestellt, so muß unbedingt die Strenge des Gesetzes angewendet werden. Und dies gerade auch in Zeiten des Friedens; denn eine große Wehrkraft ist die Hüterin des Friedens.

„Wehr" ist nicht gleich „Krieg", auch wenn fremde Sprachen den Unterschied beider Begriffe nicht ausdrücken können. So ist der große Leitgedanke einer neuen deutschen Wehrordnung auch nicht Kriegslust, sondern die Sorge um den Schutz des deutschen Lebensraums. (S. Major Foertsch in „Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat", S. 47.)

IV. Angriffshandlung nach Abs. 1 des § 143a.

Das Delikt der Wehrmittelbeschädigung nach § 143a Abs. 1 n. F. besteht inhaltsgemäß in einem Angriff auf die Wehrkraft des deutschen Volkes. Die Bezeichnung „Angriffshandlung" ist dementsprechend ein übergeordneter Begriff, welcher nach dem Wortlaut des Gesetzes die zwei Haupttatbestandsmerkmale in sich schließt, nämlich im engeren Sinne die eigentliche Beschädigungshandlung, durch welche auf die einzelnen Wehrmittel eingewirkt wird, und im weiteren Sinne die Gefährdung der Schlagfertigkeit der Wehrmacht. Daraus soll aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die Wehrmittelbeschädigung ein Verletzungs- und zugleich Gefährdungsdelikt darstellt. Sie ist vielmehr, wie die Sachbeschädigung, nur Verletzungsdelikt. Praktisch ist die Schlagfertigkeit ja auch schon durch die Wehrmittelbeschädigung nicht nur gefährdet, sondern geschwächt, also auch bereits verletzt.

Das Erfordernis der Gefährdung der Schlagfertigkeit ist nur eine Einschränkung des Verletzungstatbestandes und gibt die Voraussetzung für die Strafbarkeit aus § 143a.

Die Schädigungshandlung an sich besteht in den gleichen Eingriffen auf körperliche Gegenstände wie bei der gewöhn-

---

[1]) Vgl. Pfundtner-Neubert in „Das neue Deutsche Reichsrecht" II c 6 S. 107.

lichen Sachbeschädigung, nämlich in einem Beschädigen und Zerstören. Jedoch wurde in § 143a Abs. 1 noch die weitere Alternative des Unbrauchbarmachens in den Tatbestand aufgenommen, wie ja auch nach dem Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch die Unbrauchbarmachung in den Tatbestand der allgemeinen Sachbeschädigung des § 303 StGB. aufgenommen werden soll. Es ist mit dieser Einfügung eine teilweise Lösung geschaffen in dem Streit um den Begriff der Beschädigung. Durch die Neufassung des Tatbestandes des § 143a Abs. 1 ist aber nunmehr auch eine hinreichende gesetzliche Grundlage gegeben, die für jede Art der Wehrmittelbeschädigung eine das allgemeine Rechtsempfinden befriedigende Behandlung zuläßt.

Die Begriffe „Beschädigen", „Zerstören" und „Unbrauchbarmachen" haben durch die Aufnahme der letzteren Alternative eine genauere gegenseitigere Abgrenzung erfahren und werden durch das hinzutretende Erfordernis der Gefährdung der Schlagfertigkeit noch mehr präzisiert. Demzufolge können die bestehenden Beschädigungs-Theorien nur in gewisser Beschränkung für die Fälle der Wehrmittel-Beschädigung angeführt werden.

1. Beschädigen.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist als Sachbeschädigung jede Einwirkung auf den Gegenstand anzusehen, die eine Veränderung oder Verletzung der Sachsubstanz, eine Aufhebung der stofflichen Unversehrtheit oder eine Verschlechterung des Gegenstands zur Folge hat. Dieser herrschenden Meinung steht das Bedenken entgegen, daß die Ausdrücke Veränderung und Verletzung der Substanz eine verschiedene Auslegung zulassen. Sie können auf die Quantität und Qualität, auf den Inhalt und auf die Form bezogen werden (s. Ebermayer-Rosenberg). Dem praktischen Bedürfnis kommt daher die Ansicht entgegen, daß bei der Beschädigung von Sachen auch die Beinträchtigung ihres Gebrauchs wesentlich ist. Dieser Ansicht entsprach dann auch das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen, in dem es zwar nicht jede unbedeutende und vorübergehende Minderung der Gebrauchsfähigkeit, sondern vielmehr eine gewisse Erheblichkeit dieser Gebrauchsminderung für die Erfüllung ees Tatbestandes der Sachbeschädigung verlangt.

Diese Lehre vertrat auch Prof. Reinhard-Frank: „Anderseits liegt nicht in jeder Verletzung der Substanz eine Sach-

beschädigung, es kommt vielmehr darauf an, ob sie die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres eigentümlichen Zweckes beeinträchtigt oder nicht".

Dagegen finden Wachenfeld, Gerland und Rosenberg in der Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit das eigentliche Wesen der Sachbeschädigung, sehen also von dem Erfordernis substanzieller Verletzungen ganz ab. Diese einseitige Begriffsbestimmung kann nicht als ausschließlich richtige anerkannt werden, denn es können auch unbrauchbare, wertlose Sachen Objekt der Sachbeschädigung sein.

Die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ist nur insofern von Bedeutung, als sie die Grenze bezeichnet, an der die Verletzung der Sachsubstanz zur strafbaren Sachbeschädigung wird.

Die Gebrauchsminderung braucht nicht allein in einer substanziellen Veränderung begründet zu sein, sie kann sich auch in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ergeben. Eine Gebrauchsbeschränkung ist daher auch dann anzunehmen, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes der beschädigten Sache einen nicht ganz geringfügigen Aufwand von Zeit, Kosten und Arbeit verursacht.

Ob nun eine Beschädigung strafbar ist oder nicht, kann nicht allgemein festgesetzt werden, sondern hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab, wobei jedoch die Art der Einwirkung auf die Sache — ob eine mechaniszhe oder eine chemische, ob sie die äußere Form oder die innere Beschaffenheit berührt — gleichgültig ist.

Die strenge Strafvorschrift des neuen § 143 a legt als Schutzbestimmung der Wehrkraft das Hauptgewicht auf die Sicherung des Gebrauchs der Wehrmittel und bedroht daher eine Beschädigung derselben nur dann mit Strafe, wenn sie die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet. Jede andere Beschädigung von Wehreinrichtungen und Ausrüstungen, die die Schlagfertigkeit zu beeinträchtigen nicht geeignet ist, soll unter dem Tatbestand der allgemeinen Sachbeschädigung abgeurteilt werden, so beispielsweise das Einreissen einer Umzäunung eines Militärplatzes, das Einwerfen von Fenstern eines Militärgebäudes, das Beschmieren von Kasernenmauern u. dgl. Unter solche ungefährliche Fälle sind auch alle unbedeutenden Beschädigungen einzelner Uniformstücke und Ausrüstungsgegenstände durch Wehrmachtsangehörige zu rechnen, wie z. B. das mutwillige Abreißen von Knöpfen an dem Waffenrock, jede nachlässige Behandlung der Rüstung, wie Tornister, Seitengewehr, Patronen-

tasche u. a. Für derartige Verletzungen von Dienstgegenständen werden die Soldaten jedoch disziplinär bestraft oder bei Herbeiführung eines erheblichen Nachteils oder einer Gefahr nach § 137 Mil.StGB. verurteilt. Da dieser Paragraph des Mil.StGB. durch den neuen § 143 a StGB. im wesentlichen als überholt anzusehen ist, wird aber beispielsweise ein Kammerunteroffizier, der einen ganzen Bestand an Uniformen, Gasmasken, Handgranaten, Waffen, Munition und sonstiger Ausrüstungen vorsätzlich beschädigt oder verderben läßt, nach dem § 143 a StGB. bestraft werden müssen.

Den Tatbestand dieser Strafvorschrift erfüllt natürlich jeder, der irgendeinen über das Maß der Geringfügigkeit hinausgehenden Angriff auf Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen und auf Wehrmittel ausübt, indem er diese irgendwie beschädigt und ihre physische Funktion so beeinträchtigt, daß dadurch die Schlagfertigkeit gefährdet ist, wobei der eingetretene Erfolg bestimmend für das Maß der Bestrafung ist.

Als Beispiele seien angeführt: Unterwühlen von Dämmen und Straßen, Einreissen von Unterständen, Eingriffe in Maschinen und Motoren durch Zerlegen oder Verbiegen einzelner Teile, Verletzung der verschiedenartigsten Apparate durch unbefugtes, mutwilliges Hantieren, Bespritzen von Uniformen mit Säuren, Zerschneiden von Zelten und Sattelzeug, Anbohren von Pontons, jegliche Sabotagehandlung an Flugzeugen, Geschützen, Tanks, Kraftwagen und sonstigen Transportmitteln.

2. Zerstören.

Die Zerstörung einer Sache ist eine so weitgehende Beschädigung derselben, daß sie durch die Substanzverletzung ihrem Wesen nach aufgehoben wird und dadurch für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird.

Die Zerstörung braucht keine gänzliche zu sein, sie kann vielmehr auch nur eine teilweise sein. Eine teilweise Zerstörung einer Sache liegt im Gegensatz zu einer bloßen Beschädigung, dann vor, wenn einzelne Bestandteile derselben, denen eine selbständige Gebrauchsbestimmung innewohnt, hierfür unbrauchbar gemacht sind, aber auch dann, wenn die Sache für eine einzelne ihrer Zweckbestimmungen bezw. für eine gewisse ursprünglich mit ihr verbundene Gebrauchsart unmöglich gemacht ist. Jedoch muß eine Substanzverletzung der Sache oder eines ihrer Bestandteile vorausgesetzt werden.[1])

[1]) Vgl. Frank, „Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich" zu § 303

In Anwendung dieser Grundsätze auf die Wehrmittelbeschädigung ist außer Zweifel zu setzen, daß jede Zerstörung eines für den Heeresbedarf einigermaßen wichtigen Werkes oder Mittels die Schlagfertigkeit der Wehrmacht trifft. Durch die Vernichtung von Verteidigungsanlagen und Kriegsmaterial werden Grundlagen für die Schlagfertigkeit völlig beseitigt: man denke hierbei an das Inbrandsetzen von Festungsanlagen, Munitionsdepots und Proviantmagazinen, an Sprengen von Brücken und Kraftwerken, an Ausströmenlassen von Gasen und Betriebsstoffen, wie Benzin und Oel, Wegschütten von Chemikalien, Einlagern von leicht verderblichen Vorräten in feuchten Räumen, auch an Vergiften von Nahrungs- und Futtermitteln oder gar von Tieren.

Eine teilweise Zerstörung liegt vor bei Lockern der Schienen einer Eisenbahn durch Entfernung der Bolzen, bei Durchschneiden von Telefonleitungen, bei Ausbrechen eines Zielfernrohrs aus einer Feldkanone oder bei Abmontieren des Vergasers eines Motorwagens. Aber eine teilweise Zerstörung ist auch dann anzunehmen, wenn die Sache wohl noch verwendet werden kann, aber nicht mehr in allen ihr zugedachten Bestimmungen, z. B. wenn aus einer Brücke mehrere Bohlen herausgerissen sind, so daß sie wohl noch begehbar, aber nicht mehr befahrbar ist, oder wenn von einem leichten Maschinengewehr, das auch zur Fliegerabwehr benützt werden kann, das aufschraubbare Dreibein abgeschlagen ist, so daß es für eine Fliegerbekämpfung untauglich geworden ist.

3. Unbrauchbarmachen.

Diese Alternative in den Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung aufzunehmen, war notwendig, um eine Lücke in dem bisherigen Beschädigungstatbestand auszufüllen. Vielfach wird nämlich eine unmittelbare Substanzverletzung durch die strafbare Einwirkung auf ein Wehrmittel gar nicht festgestellt werden können, hingegen aber eine Veränderung der Funktion des betreffenden Gerätes oder Apparates, durch welche diese unbrauchbar werden. Gerade vor Eingriffen solcher Art muß die Schlagfertigkeit der Truppen bewahrt werden, da sie meist nicht gleich augenfällig sind, sondern erst bei Gebrauch sich zeigen.

Ob die Unbrauchbarmachung auf erhebliche Zeit oder in einem erheblichen Grad zu geschehen hat, kann natürlich nicht

relativ bestimmt werden. Für Lappalien braucht kein Verfahren eingeleitet zu werden.[1])

Leute, welche es auf eine Verminderung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht abgesehen haben, werden an sich nur an bedeutendere Wehrmittel Hand anlegen. Soweit sie in die Konstruktion der neuesten und raffiniertesten kriegstechnischen Instrumente einigermaßen eingeweiht sind, können sie durch einfache Griffe, z. B. durch Anbringen eines Widerstandes in einer Stromleitung oder durch Einfügung eines Fremdkörpers in einen Mechanismus oder durch magnetische Ablenkung von Strahlen, durch Veränderung an einer Meßskala und ähnlichen, nur dem Fachmann erkennbare Einwirkungen, die Eignung des Wehrmittels für den vorgesehenen Zweck beseitigen, vielleicht sogar umfangreiche Anlagen außer Betrieb setzen.

Unter den Begriff „Unbrauchbarmachen", nicht ohne weiteres aber unter den Begriff „Beschädigen" ist dann auch die Wegnahme von Wehrgegenständen einzureihen, sofern die Absicht des Täters nicht darauf gerichtet ist, die betreffenden Gegenstände in sein Vermögen zu bringen, sondern durch die Entziehung aus dem Verfügungsbereich der Wehrmacht eine Gefährdung ihrer Schlagfertigkeit bezweckt ist. Während eine Beschädigung dann anzunehmen ist, wenn z. B. Heeresgebrauchsmittel oder Bedarfsvorräte durch Hineinwerfen in das Wasser zum Verderben gebracht werden, deckt sich mit dem Begriff „Unbrauchbarmachen" schon beispielsweise das Wegwerfen oder Verstecken von entwendetem Kriegsmaterial, um damit die Schlagfertigkeit der Wehrmacht zu schwächen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist dann auch nach § 143a Abs. 1 zu bestrafen, wer Militärpferde oder Meldehunde aus ihren Ställen befreit oder Heeres-Brieftauben fliegen läßt, natürlich nur dann, wenn diese in geraumer Zeit oder überhaupt nicht wieder zurückkehren.

Der Gesetzgeber wollte mit der Aufstellung und Abfassung des neuen § 143a eine Schutzbestimmung gegen alle möglichen bedeutenderen Verletzungen der Wehrkraft schaffen. Und gerade deshalb ist durch das Tatbestandsmerkmal der Unbrauchbarmachung nicht allein eine substantielle, stoffliche Verletzung gefordert — dafür genügten auch die Alternativen der Beschädigung und Zerstörung —, sondern die Unbrauch-

[1]) Strafrechtsentwurf I S. 312.

barmachung kann auch daneben die Unbenützbarkeit von Gegenständen für den militärischen Gebrauch bedeuten. Auch wird bei Behandlung derartiger Gebrauchsstörungen die Rechtsanalogie des § 2 der Strafgesetznovelle vom 28. 6. 35 sich auf den Grundgedanken des § 143a erstrecken.

Somit ist für viele Fälle von Angriffen auf die materielle Wehrkraft, welche weder als eine Beschädigung noch als eine Zerstörung einwandfrei geklärt werden können, die Möglichkeit gegeben, diese unter dem Gesichtspunkt der Unbrauchbarmachung in den Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung nach § 143a StGB. einzubeziehen.

Auch das Italienische Strafgesetzbuch[1]) hat in Art. 253 eine Schutzvorschrift gegen Verletzung von Wehrmitteln mit der Ueberschrift „Zerstörung und Unbrauchbarmachung von militärischen Werken" geschaffen, dessen Abs. 1 lautet:

„Wer, sei es auch nur zeitweise, Schiffe, Luftschiffe, Züge, Bahnen, Anstalten, Niederlagen oder andere militärische oder für den Dienst der bewaffneten Kräfte des Staates gebrauchte Werke ganz oder zum Teil zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis nicht unter 8 Jahren bestraft."

Infolge dieser hohen Strafandrohung mußte wahrscheinlich von dem Merkmal einer bloßen Beschädigung, wenn sie noch keine Zerstörung darstellt, Abstand genommen werden. Aber gerade auch das Merkmal der Unbrauchbarmachung hat in dieser Vorschrift eine weitgehende Bedeutung. Die Unbrauchbarmachung muß noch keiner Zerstörung gleichkommen, sondern wird mitunter nur die Verwendbarkeit auf bestimmte Zeit ausschließen, nämlich solange, bis eben die Wiederherstellung oder der Ersatz erfolgt ist. In dieser Zeitspanne oder wenn die Unbrauchbarmachung, ohne eine substanzielle Vernichtung zu sein, eine dauernde bleibt, dann wird eben die Schlagkraft einer bewaffneten Macht um die verletzten militärischen Werke gemindert. Und deshalb muß die Strafe den Täter treffen.

---

[1]) Dr. K. Bunge, „Italienisches Strafgesetzbuch v. 19. Oktober 1930" in deutscher Uebersetzung.

V. Angriffshandlung nach Abs. 2 des § 143a.

Aus der amtlichen Begründung zum Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 2. 7. 1936 (Deutsche Justiz S. 996) ist zu entnehmen, daß der Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung in § 143a StGB alter Fassung nicht allen Bedürfnissen entsprochen hat. Einzelfälle haben gelehrt, daß er gegen die Wehrmacht gerichtete Angriffe dann nicht mit genügender Sicherheit erfaßte, wenn diese nicht an den fertigen Wehrmitteln, sondern schon im Stadium ihrer Herstellung verübt werden.

Dieses Bedürfnis befriedigt der neu eingefügte Abs. 2 des § 143a, der die wissentlich fehlerhafte Herstellung und Lieferung eines Wehrmittels oder einer Einrichtung, die der Landesverteidigung dient, ebenso mit Strafe bedroht, wenn dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet wird.

Damit wird jeder Angriff auf ein in der Herstellung befindliches Wehrmittel bis zur erfolgten Ablieferung an die bestimmte Truppe erfaßt.

1. Die fehlerhafte Herstellung.[1])

Nach der alten Fassung des § 143a machte es Schwierigkeiten, einen Täter strafrechtlich zu verfolgen, der schon während der Fabrikation eines Wehrmittels einen Sabotageakt beging. Denn, wenn allerdings auch der Versuch einer Wehrmittelbeschädigung mit Strafe bedroht war, kann es doch im Einzelfalle zweifelhaft sein, ob die fehlerhafte Herstellung überhaupt schon ein Versuch der Beschädigung oder eine diese nur vorbereitende Handlung ist. Der Täter braucht nämlich bei der fehlerhaften Herstellung gar nicht den Vorsatz haben, daß das später fertiggestellte Wehrmittel durch seine Handlung beschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht wird. Aber selbst wenn er diesen Vorsatz oder wenigstens den bedingten Vorsatz der späteren Beschädigung oder Zerstörung des fertigen Wehrmittels gehabt hat, so können trotzdem noch Zweifel bestehen über die Strafbarkeit.

Anderseits kann sein Vorsatz auch darauf gerichtet sein, daß das Wehrmittel schon von vorneherein unbrauchbar ist. In einem solchen Falle ist ohne weiteres eine fehlerhafte Herstellung vollbracht.

---

[1]) Vgl. in folgendem: „Deutsche Justiz 1936“ S. 996 und 1002 und „Das neue Deutsche Reichsrecht“ II c 6 S. 103 ff.

Nach dem bisherigen Recht war nur in den selten nachzuweisenden Fällen, daß die fehlerhafte Herstellung des Wehrmittels zu hochverräterischen Zwecken erfolgt, mit einer sicheren Bestrafung des Täters (§ 83 Abs. 2 u. 3 Ziff. 2 StGB.) zu rechnen.

Auch § 315 StGB., der die Betriebssicherheit von Schiffen, Flugzeugen und Bahnen schützt, bietet gegen Eingriffe im Herstellungsstadium keinen genügenden Schutz, da er ebenso wie § 143a alter Fassung ein fertiges Schiff, ein fertiges Flugzeug und eine fertiggestellte Bahn, deren Betriebssicherheit beeinträchtigt wird, voraussetzt.

Die schlimmsten Fälle der fehlerhaften Herstellung sind die ausgesprochenen Sabotagehandlungen. Eine solche kann etwa darin bestehen, daß ein einzelner Teil eines Wehrmittels, z. B. das Fahrgestell eines Panzerwagens oder die Verstrebung eines Flugzeuges usw. bewußt fehlerhaft angefertigt wird, um zu erreichen, daß bei Benützung des geschaffenen Wehrmittels dessen für den besonderen Zweck bestimmte Tauglichkeit fehlt oder das Wehrmittel untauglich oder zerstört wird und damit die Schlagkraft des Heeres beeinträchtigt wird.

Sabotage ist während des ganzen Herstellungsverlaufs möglich. Ein Sabotieren des herzustellenden Werkes muß insbesondere schon dann angenommen werden, wenn technische Pläne und Skizzen vorsätzlich falsch konstruiert, berechnet oder richtige abgeändert werden, so daß die maschinelle Fabrikation in den Werkstätten dementsprechend fehlerhaft ausgeführt wird. Meist wird aber die fehlerhafte Herstellung auch darin bestehen, daß die gegebenen Weisungen und Vorschriften wissentlich nicht befolgt werden oder die Erfahrungen über die Herstellung der betreffenden Heeresmittel und Wehreinrichtungen nicht berücksichtigt werden. Voraussetzung ist nur immer, daß der Täter wissentlich handelt.

Fehlerhaft ist ein Gegenstand hergestellt, wenn er den an ihn ausdrücklich oder stillschweigend gestellten Anforderungen nicht entspricht und wenn dadurch seine Gebrauchsfähigkeit herabgemindert oder ganz aufgehoben ist.

Es wird daher vor allem als fehlerhaftes Fabrikat angesehen werden müssen, wenn es zwar konstruktionsmäßig richtig gearbeitet ist, jedoch das verwendete Rohmaterial den besonders gestellten Anforderungen nicht oder nicht hinreichend standhält, wenn also z. B. der Stahl eines Kanonenrohres oder

eines Gewehrlaufes oder die Panzerplatten eines Tankwagens oder eines Kriegsschiffes den nötigen Härtegrad nicht besitzen.

Bei den modernen Waffen und Kampfmitteln muß deren einwandfreie Funktion in den genauesten physikalischen und chemischen Voraussetzungen garantiert sein, soll nicht die Schlagfertigkeit der Truppe gefährdet werden.

Trotz der strengen Vorschriften und vielfachen Ueberwachung bei der Herstellung von Kriegsmaterial können immer wieder Saboteure am Werke sein, die aus persönlicher Einstellung oder als Bestellte feindlicher Mächte die Wehrkraft des Deutschen Volkes hindern und schwächen wollen.

Wie bei der Beschädigung so auch bei der fehlerhaften Herstellung von Wehrmitteln hat der Gesetzgeber durch das hinzutretende Tatbestandserfordernis der Gefährdung der Schlagfertigkeit von der Verfolgbarkeit geringfügiger Verletzungen abgesehen, sofern sie nämlich auf die Zweckbestimmung des betreffenden Werkes oder auf die Brauchbarkeit des Wehrmittels ohne bedeutsame Einwirkung sind.

Schließlich wird noch der Fall Anlaß zu Bedenken geben, daß nämlich einer, der mit der Herstellung des Wehrmittels gar nichts zu tun hat, ein in der Herstellung befindliches Wehrmittel sich heimlich zugänglich gemacht hat und es dann irgendwie verletzt hat. Abs. 1 und Abs. 2 des § 143a können für sich allein nicht ohne weiteres damit erfüllt sein, da einerseits der verletzte Gegenstand noch kein fertiges Wehrmittel ist und anderseits der Täter eine befugte fehlerhafte Herstellung nicht verübt. Daß ein solcher Angriff auf Wehrmittel — vorausgesetzt, daß der Täter weiß, daß es sich um ein künftiges Wehrmittel handelt und daß er den Willen hat, durch seine Tat die Schlagfertigkeit der Wehrmacht zu beeinträchtigen — nach dem Grundgedanken des § 143a und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, muß jeder zugeben. Wenn aber die einzelnen Bestimmungen des § 143a auf diese Tat nicht unmittelbar Anwendung finden, so kann sie doch mit Hilfe des neuen § 2 StGB. analog nach § 143a Abs. 1 bestraft werden; denn es liegt immerhin eine Beschädigung eines für die Wehrmacht herzustellenden Gegenstandes vor. Die Anwendung des Abs. 2 kann nicht in Frage kommen, da dessen Tatbestand nur von einem, der an der Herstellung des Wehrmittels arbeitet, verwirklicht werden kann.

2. Die fehlerhafte Lieferung.

Neben dem Hersteller wird nach § 143a Abs. 2 aber auch derjenige bestraft, der ein Wehrmittel wissentlich fehlerhaft liefert.

Während das bisherige Recht in § 92a StGB. (nach Fassung der Novelle vom 24, 4. 1934) den Lieferanten von Bedürfnissen der Kriegsmacht, der nicht oder nicht ordnungsmäßig liefert, nur dann bestraft, wenn der Vertragsbruch während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender Kriegsgefahr begangen wurde, bestraft der neue Absatz 2 d. § 143a jede fehlerhafte Lieferung eines Wehrmittels oder einer Einrichtung zum Schutze der Landesverteidigung auch in Friedenszeiten, wenn dies wissentlich geschieht und dadurch die Schlagfertigkeit der Wehrmacht gefährdet wird. Es muß sich also auch hier um ein Wehrmittel von gewisser Bedeutung oder um eine Vielzahl von Wehrmitteln handeln, die in ihrer Gesamtheit eine ausschlaggebende Bedeutung für die Schlagfertigkeit der Wehrmacht besitzen.

Unter den Tatbestand der fehlerhaften Lieferung wird daher künftig ein Unternehmer fallen, der eine der Landesverteidigung dienende Einrichtung oder ein Wehrmittel liefert, obwohl er weiß, daß diese nicht den an sie gestellten und ihm aufgegebenen Bedingungen entsprechen.

Auch hier wird die strenge Kontrolle der Abnahmebeamten der Wehrmacht bei Uebergabe des erstellten Werkes vorzeitige Sicherungen treffen. Ausgeschlossen ist es jedoch nicht, daß bei großen Serienlieferungen fehlerhafte oder minderwertige Stücke mitlaufen, wovon der Lieferant Kenntnis hat, aber aus irgendeinem Grunde es unterläßt diese auszuscheiden. Daraus kann aber für die Wehrmacht unter Umständen eine beträchtliche Gefährdung ihrer Schlagfertigkeit erwachsen, da diese auf der vollen Zuverlässigkeit der technischen Ausrüstung und sonstiger Anlagen beruht.

Häufig wird es auch vorkommen, daß ein Unternehmer bei Nachbestellungen von Heeresmitteln oder von Ersatzteilen zu schon abgenommenen Werken bewußt schlechter liefert, weil er vielleicht annimmt, daß eine nochmalige Prüfkontrolle nicht erfolgt.

Gleichwie die einzelnen Fälle auch gelagert sind, eine Bestrafung muß immerhin unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Wehrmacht nach § 143a Platz greifen.

Es mag hier noch die Frage auftauchen, ob nicht allein die fehlerhafte Lieferung, sondern auch die verspätete Lieferung oder überhaupt die Nichtlieferung nach § 143a Abs. 2 bestraft werden kann. Man denke hierbei an eine Mobilmachung oder an den Fall, daß neu eingezogene Rekruten ausgerüstet werden sollen. Die Schlagfertigkeit der Truppe würde dadurch in jedem Falle gehemmt sein. Die Anwendung des § 143a Abs. 2 auf Fälle von Nichtlieferungen würde jedoch dem Wesen und dem Zweck desselben nicht entsprechen und auch eine zu weite Ausdehnung dieses neuen Tatbestandes herbeiführen. Ein Lieferant, der Bedarfsmittel der Wehrmacht nicht liefert, wird daher nur nach § 92a bestraft werden können, auch schon in der jetzigen Friedenszeit wie natürlich erst recht während eines Krieges, da nämlich die bisherige Rechtssprechung die jetzige Zeit außenpolitischer Spannung als eine Zeit gemeiner Not im Sinne des § 92a Abs. 1 S. 2 StGB. gelegentlich anerkannt hat. Desgleichen ist unter den Tatbestand der fehlerhaften Lieferung nicht die bewußt ordnungswidrige Beförderung zu rechnen. Derartige Fälle sind, wenn sie während eines Krieges begangen, nach § 92a Strafgesetzbuch abzuurteilen oder in Friedenszeiten unter Umständen als Wehrmittelbeschädigung zu erachten.

VI. Der Täter.

1. Täterbereich.

Für die eigentliche Wehrmittelbeschädigung wie für die fehlerhafte Herstellung und Lieferung von Wehreinrichtungen und Wehrmitteln kann jedermann als Täter in Betracht kommen, also der Ausländer sowohl wie der Inländer, ein Angehöriger der Wehrmacht so gut wie eine Zivilperson.

Gemäß § 3 StGB. finden die Strafgesetze des deutschen Reiches auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. Angriffe auf die deutsche Wehrkaft werden in bedeutendem Umfange von Ausländern geführt werden, obwohl für sie infolge der Fremdenkontrolle und durch die Spionageabwehrstellen die Möglichkeiten zur Begehung derartiger Verbrechen sehr beschränkt und erschwert sind.

Mancherorts wird es vorkommen, daß in einem Fabrikbetrieb ein Ausländer beschäftigt ist und an der Herstellung eines für die Landesverteidigung bestimmten Werkes mitarbeitet. Aller-

dings ist die Einstellung eines Ausländers in einen für öffentlichen Bedarf arbeitenden Betriebe nunmehr von einer besonderen Beschäftigungsgenehmigung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung abhängig. Benützt aber ein Ausländer das deutsche Gastrecht dazu, daß er Einrichtungen und Waffen der deutschen Wehrmacht sabotiert und damit die Grundlagen der deutschen Wehrkraft erschüttert, dann verdient er die empfindlichste Strafe.

Eine Verurteilung der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet zwar in der Regel nicht statt, aber es kann auf Grund des § 4 Abs. 2 StGB. nach den Strafgesetzen des deutschen Reiches ein Deutscher oder ein Ausländer verfolgt werden, welcher im Auslande eine hoch- oder landesverräterische Handlung gegen das deutsche Reich begangen hat. Für den Fall, daß das deutsche Reich gezwungen wäre bei fremden Mächten Kriegsmaterial zu bestellen oder von anderen Ländern Waffen einzuführen, ist eine wissentlich fehlerhafte Herstellung bezw. mangelhafte Lieferung durch einen ausländischen Unternehmer denkbar und dann möglicher Weise als eine landesverräterische Aktion gegen das deutsche Reich zu werten. Welches Gesetz, ob § 92a oder § 143a hierbei in Anwendung kommen müßte, wäre nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

Die Verfolgbarkeit einer durch einen Inländer begangenen Wehrmittelbeschädigung ist ohne weiteres möglich. Jeder strafmündige Deutsche kann als Täter nach § 143a in Betracht kommen.

Soldaten haben wohl am ehesten Gelegenheit Beschädigungen an Verteidigungseinrichtungen und Wehrmitteln auszuführen, da ihnen diese leichter zugängig sind und, soweit sie zu der eigenen Ausrüstung gehören, ihrer unmittelbaren Gewalt ausgeliefert sind. Eine Bestrafung aus § 137 Mil.StGB. wird meist für die Beschädigung eines Dienstgegenstandes genügen, wo die Straftat aus Unüberlegtheit oder Fahrlässigkeit, nicht aber in der Absicht, damit einen Anschlag auf die Wehrkraft auszuführen, begangen wurde. Allerdings ist künftig, soweit der Tatbestand des § 143a einigermaßen erfüllt ist, für die Anwendung des § 137 Mil.StGB. kein Raum.

Zu den Angehörigen der Wehrmacht zählen neben den Soldaten auch die Wehrmachtsbeamten (§ 21 W.G.) und unter gewissen Voraussetzungen (§ 35 W.G.) auch die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen.

Auch diese sind in der Lage unter erleichterten Umstän-

den der Wehrmacht Nachteile durch Beschädigungen von Wehrmitteln oder durch fehlerhafte Herstellung solcher zuzufügen. Magazinmeistern und Lagermeistern ist die Verwahrung umfangreichen Heeresgutes übertragen, aber auch andere Wehrmachtsbeamte und Angestellte, wie Waffenmeister, Sattlermeister und deren Hilfspersonal sind mit der Herstellung und Reparatur von verschiedenen Waffen und Ausrüstungsgegenständen betraut. Als Täter aus den Reihen der Wehrmacht dürfen schließlich die Angehörigen technischer Truppen nicht unerwähnt bleiben. Auf ihrer fehlerfreien Arbeit beim Bau von Befestigungen, von Brücken und Straßen und anderen Verkehrswegen, wie aber auch bei Anlegung von Schutzräumen und Schutzvorrichtungen gegen Luftangriffe beruht die Sicherung für die Kriegswirtschaft ebensogut wie für die Landesverteidigung.

Eine im Sinne d. § 143a StGB. durch Angehörige der Wehrmacht begangene Strafhandlung, sei es bei Herstellung eines Wehrmittels oder gegen ein fertiges, muß besonders streng bestraft werden.

2. Täterschaft und Teilnahme.

a) Allgemeines.[1])

Wie der Nationalsozialismus den Urquell des deutschen Volkes, die Rasse, wieder aufdeckte, so setzte er auch an die Stelle des rationalistisch auf einen Vertrag aufgebauten Staates die Volksgemeinschaft, deren Bindeglied das Blut und die auf das Blut aufgebaute Treuepflicht der Volksgenossen ist. Folgerichtig sieht er den Treuebruch gegenüber der Volksgemeinschaft als Verbrechen an. Es liegt im Wesen des Treuebruchs als eines inneren Vorgangs im Treuebrecher, daß er nicht erst mit der äußerlich wahrnehmbaren Tat vollzogen ist, sondern bereits mit dem Willensentschluß zu dieser Tat. Wer sich zu einer Tat entschließt, die nach dem nationalsozialistischen Grundsatz „Unrecht ist, was dem Volke schadet" ein Verbrechen ist, hat also den Treubruch bereits begangen.

Strafrechtlich erfaßbar ist der Treubruch jedoch erst, wenn er sich in einer Handlung geäußert hat. So beurteilte man nach dem Tatstrafrecht in der Vergangenheit die Verbrechereigenschaft allein von der Tat aus.

---

[1]) Vgl. in folgendem Otto Angermeier, „Täterschaft und Teilnahme im nationalsoz. Staat" in Deutsches Recht 1935 S. 527.

Täter konnte hiernach nur der sein, der durch sein Verhalten für den verbrecherischen Erfolg kausal war oder (beim Versnch) kausal hätte werden können.

Auch für den Begriff der Teilnahmehandlungen konnte dieser Ausgangspunkt von der Tat aus nicht ohne Wirkung bleiben. So mußte folgerichtig jede Teilnahmehandlung grundsätzlich straflos sein, wenn die Haupttat nicht strafbar war, gleichgültig, wie intensiv der verbrecherische Wille des Teilnehmers auch war.

Nach dem nationalsozialistischen Willenstrafrecht kann jedoch eine vollständige Akzessorietät der Teilnahmehandlungen im bisherigen Umfange nicht anerkannt werden. Wenn auch die Tatbestandsverwirklichung erst die Bestrafung des verbrecherischen Willens ermöglicht, so bleibt doch gerade der verbrecherische Wille das Strafbare.

Die Strafdrohung des § 143a StGB. wird daher künftig bei jeder Handlung, welche gegen den Bestand und die Schlagkraft der deutschen Wehrmacht gerichtet ist, die gleiche sein, also für den Anstifter und Gehilfen, wie für den Täter selbst.

Ein Volksgenosse, der aus gemeinschaftsfeindlicher Gesinnung heraus die Wehrkraft des deutschen Volkes verletzt oder dazu anstiftet oder hilft, begeht immer einen Verrat an der Gemeinschaft. Denn die Wehrkraft ist die starke Mauer um die völkische Gemeinschaft.

Verrat kann aber nur der Volksgenosse begehen. Gegen den Artfremden und Ausländer, der das Reich bedroht, kann man sich schützen; man kann ihm die Verletzung des Gastrechts zum Vorwurf machen, aber man kann ihn nicht als Verräter behandeln. Denn er gehört nicht der Gemeinschaft an.[1])

Gerade, weil das Verbrechen der Wehrmittelbeschädigung in besonderem Maße eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber der Volksgemeinschaft enthält und seine Strafbarkeit nach dem zutage getretenen verbrecherischen Willen zu beurteilen ist, zeigt sich besonders bei diesem Delikt das Bedürfnis, daß in Zukunft ein gleicher Strafrahmen für alle Formen der Täterschaft festgesetzt werden muß.

Es werden dadurch jedoch der, welcher eine Wehrmittelbeschädigung eigenhändig begangen hat, und der, welcher dazu angestiftet oder geholfen hat, nicht nach dem äußeren Zusammenhang ihrer Betätigungen gleichgesetzt, sondern es werden

[1]) Siehe Georg Dahm, „Gemeinschaft und Strafrecht" S. 13.

ihre jeweiligen für die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolges kausalen Willensbetätigungen ihrem Wesen nach gleich gewertet.

Wie man nach dem geltenden Strafrecht, um die §§ 47, 48 und 49 auf strafwürdige Teilnahmehandlungen anwenden zu können, diese Handlungen im Einzelnen feststellen muß, so wird auch im künftigen Strafrecht, sofern der verbrecherische Wille bei mehreren Tätern gleichgerichtet ist, der natürliche Zusammenhang der gemeinsamen Tat bei der rechtlichen Beurteilung in Erscheinung treten müssen. Dies ist ausschlaggebend für die Strafzumessung des einzelnen Verbrechens; denn „Wesen und Beschaffenheit von Willen und Handlung sind gerade der Kern des Verbrechens."[1])

b) Die Mittäterschaft.

Wer den Tatbestand des Delikts der Wehrmittelbeschädigung dermaßen erfüllt, daß er durch bewußtes und selbständiges Einwirken auf herzustellende oder zu liefernde oder auf fertige Wehrmittel die Schlagfertigkeit der Wehrmacht gefährdet, ist als alleiniger Täter zu bestrafen.

Wenn mehrere einen Anschlag auf die Wehrkraft des deutschen Volkes gemeinschaftlich ausführen, indem sie in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken Verteidigungseinrichtungen oder Wehrmittel zerstören oder unbrauchbar machen, dann liegt in der Regel Mittäterschaft vor. Das wesentlich entscheidende Moment bildet hierbei, daß die Mitwirkung des Mittäters aus der Absicht entsprungen ist, die Tat als seine eigene auszuführen bzw. als die seiner Komplizen zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen. Gleichgültig ist, welche spezielle Tätigkeit er dabei entwickelt, wenn er nur an der Ausführung mit dem Dolus des Täters teilnimmt.

In einverständlichem Zusammenwirken, also gemeinschaftlich, ist eine Wehrmittelbeschädigung ausgeführt, wenn beispielsweise mehrere gleichzeitig einen Bestand von Ausrüstungsgegenständen wie etwa Schanzwerkzeuge kaput schlagen. Aber auch der ist als Mittäter anzusehen, der vielleicht nur einige Stücke beschädigt, jedoch die übrigen von den anderen Tätern vernichtet werden, wenn sämtliche die Absicht hatten, das ganze Lager zu vernichten, also eine einheitliche strafbare Handlung zu begehen.

---

[1]) Siehe Professor Dr. Georg Dahm, „Verbrechen und Tatbestand" S. 34 Mitte.

Mittäterschaft kann auch dann vorliegen, wenn die äußere Tätigkeit der einzelnen Mittäter eine verschiedenartige ist und zwar auch derartig, daß der äußere Tatbestand der einzelnen Mittäter je einen verschiedenen Mischtatbestand des gleichen Strafgesetzes darstellt. Demnach sind als Mittäter zu betrachten der Hersteller und der Lieferant von Heeresgut, wenn in gegenseitig einverständlichem Zusammenwirken der eine bewußt, sagen wir, Handgranaten oder Gasmasken fehlerhaft herstellt, der andere von der Unbrauchbarkeit wissend, diese fehlerhaften Wehrmittel an den Auftraggeber liefert.

Bei allen Fällen der Mittäterschaft ist es unerheblich, in welcher Weise und wann die Verständigung zur gemeinsamen Tat stattgefunden hat. Diese kann in stillschweigendem Einverständnis und auch erst unmittelbar während der Tat erfolgen

An der Ausführung nimmt aber jemand auch teil, selbst wenn er an der Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale nicht beteiligt ist: Angenommen es leistet Einer mit dem Täter-dolus Aufpasserdienste, während andere Sprengladungen an einem Pulvermagazin anlegen. Die von diesen vorgenommene Vernichtungstat ist auch jenem zuzurechnen.

In jedem Falle einer gemeinschaftlichen Wehrmittelbeschädigung wird es jedoch wesentlich Tatfrage sein, ob jemand bei ihrer Ausführung als Mittäter beteiligt war.

c) Die Beihilfe.

Bei allen Angriffen gegen die Wehrkraft, wo einer der Teilnehmer lediglich im Interesse der anderen handelt und seine Mitwirkung auf bloße Hilfeleistungen beschränkt, ist für diesen nur Beihilfe anzunehmen.

Vom Standpunkt eines willensstrafrechtlich-orientierten Strafrechtssystem gesehen, kommt in der Beihilfehandlung eine geringere Intensität des verbrecherischen Willens zum Ausdruck, wonach aber keineswegs die Folgerung aufgestellt werden darf, daß die Tat des Gehilfen im Verhältnis zur Haupttat generell als „geringeres Unrecht" bezeichnet werden kann und daher für die Beihilfe eine obligatorische Strafmilderung Platz greifen müßte, wie dies noch in § 49 StGB. zugesichert ist.

Der Vorschlag der Strafrechtskommission läßt jedoch in folgender Fassung eine facultative Strafmilderung für die Beihilfe zu: „Wer nur die Tat eines anderen unterstützen will und ihm nur Hilfe leistet, kann milder bestraft werden."[1])

[1]) S. Dr. Gürtner, „Das kommende Deutsche Strafrecht", Allg. Teil.

Nach allgemeiner Meinung genügt es zur Beihilfe, daß tatsächlich die bewußte Mitwirkung des Gehilfen psychisch oder physisch zur Erzeugung des konkreten Verbrechenstatbestandes beigetragen hat. Eine solche Förderung kann auch schon durch eine bloße Vorbereitungshandlung herbeigeführt werden, etwa durch Angabe der Zeit, zu welcher eine Geschützhalle oder ein Lagerschuppen nicht bewacht ist, oder durch den Bericht, daß die und die Waffen in dem Depot oder in dieser Halle untergebracht sind.

Als Beihilfe durch Erteilung eines Rates hat die genaue Beschreibung des Zugangs zu Verteidigungsanlagen oder zu Wehrmitteln und die Anleitung zu ihrer einfachsten und schnellsten Unbrauchbarmachung zu gelten, aber auch schon die allgemeine Belehrung wie z. B. die Funktion eines Maschinengewehres oder eines Blinkgerätes zu stören ist.

Allenfalls muß aber eine solche Beihilfe mit dem Vorsatz geschehen, den bereits zur Tat Entschlossenen in seinem Plan zu bestärken und näher zu unterweisen.

Ohne weiteres ist eine Beihilfe gegeben, wenn jemand bewußt den Täter bei seinem Zerstörungswerk durch eigene Handlungen unterstützt, indem er etwa Sprengmittel herbeischleppt oder mithilft Behälter von Betriebsstoffen aufzuschlagen oder sonstwie bei den verschiedenartigsten Beschädigungen von Wehrmitteln mit Hand anlegt.

Der Gehilfe muß nicht nur Kenntnis besitzen von den wesentlichen Merkmalen der strafbaren Haupttat, er muß auch im Bewußtsein von der Widerrechtlichkeit derselben handeln. So ist der Angestellte eines Fabrikanten oder eines Lieferanten, der auf Grund persönlicher Sachkenntnis oder durch Zufall von dem Vorhaben einer fehlerhaften Herstellung oder Lieferung von Kriegsgeräten durch seinen verantwortlichen Unternehmer weiß, der Beihilfe schuldig, wenn er trotz Unrechtsbewußtseins die Weisungen seines Arbeitgebers befolgt.

Daß jeder Angriff auf die Wehrkraft des Volkes rechtswidrig ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Schließlich wäre noch der Fall zu erörtern, ob sich ein Soldat oder ein anderer Angehöriger der Wehrmacht wegen Beihilfe zur Wehrmittelbeschädigung strafbar macht, wenn er fahrlässigerweise, etwa durch unbedachte Erteilung einer Auskunft oder durch gleichgültiges Passierenlassen oder Nichtanhalten des Täters diesem die Begehung der Tat erleichtert oder gar ermöglicht.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 49 StGB. „wissentlich") ist eine fahrlässige Beihilfe nicht möglich. Praktisch ist sie jedoch denkbar und gerade bei solchem pflichtwidrigem Unterlassen.

Das Italienische Strafgesetzbuch hat in seinem Art. 254 eine Sonderschutzbestimmung gegen fahrläßige Vorschubleistung zu einer Wehrmittelzerstörung aufgestellt.

Eine wissentliche Vorschubleistung durch Soldaten wird aber nach Deutschem Militärstrafrecht bestraft gemäß § 143 MilStGB.: „Wer als Befehlshaber einer militätischen Wache, eines Kommandos, oder einer Abteilung, oder wer als Wachtposten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre."

Es muß hier vom militär-strafrechtlichen Standpunkt aus die strengere Vorschrift des § 143 MilStGB. die Anwendung des § 143 a StGB. in Verbindung mit § 49 StGB. ausschließen.

d) Die Anstiftung.

Nicht selten wird die Teilnahme an einer Wehrmittelbeschädigung in Form der Anstiftung die Gerichte beschäftigen. Denn erfahrungsgemäß sind gerade volksfremde und staatsfeindliche Elemente — um solche handelt es sich ja immer bei politischen Verbrechen — trotz der Verbissenheit ihrer Wühlarbeit zur persönlichen Ausführung eines folgenschweren Anschlages zu feige.

Es ist klar, daß diesen gefährlichen Gegnern eine neu erstehende Wehrmacht zu vörderst als Objekt ihrer Angriffswut in die Augen sticht. Mit allen ihnen zu Gebote stehenden propagandistischen Versprechungen und Bestechungen werden sie ihre Opfer ans Werk hetzen. Der nationalsozialistische Staat muß daher das größte Interesse daran haben, schon jeglichen Versuch der Verleitung zu einer Verletzung der Wehrkraft und Gefährdung der Schlagkraft der Wehrkraft gerade von dieser Seite aus unter höhere Strafe zu stellen, als im geltenden Recht sonst eine erfolglose Anstiftung nach den Bestimmungen des § 49 a bestraft werden kann.

Vom Standpunkt des Willensstrafrechts aus ist eine unternommene Anstiftung nicht anders zu bestrafen als die unternommene Tat. Die möglichen Mittel des Anstifters können so zahlreich und verschieden sein, daß ein Eingehen auf sie zu weit ablenken würde.

Als wesentliches Merkmal zur Erfüllung der Anstifterhandlung ist notwendig, daß der Anstifter einen anderen zu der Beschädigung vorsätzlich bestimmt hat, also den Entschluß zur Begehung derselben hervorgerufen hat.

Im Allgemeinen ist auf die grundsätzlichen Merkmale der Anstiftung Bezug zu nehmen, die je nach Lagerung des Einzelfalles in irgendeiner Form hervortreten.

Infolge des politischen Charakters wird der Beweggrund zur Begehung des Deliktes der Wehrmittelbeschädigung meist durch weltanschauliche Irreführung und Verhetzung des Täters gesetzt, wobei das Extrem der pazifistischen Tendenz gegenüber dem der radikal antinationalen, also bolschewistischen, eine fast verschwindende Rolle spielt.

Einem verblendeten Fanatiker aus dem eigenen Volk wird es oftmals ebenso gut gelingen, einen Volksgenossen zu einem Anschlag auf militärische Werke zu überreden, wie es ein ausländischer Agent durch raffinierte Lügenpropaganda und reiche Bezahlung fertig bringen wird, einen Deutschen zur Sabotage an deutschen Wehrmitteln zu bestimmen und damit zum Volksverräter zu machen.

Welches Mittel im konkreten Fall bestimmend gewirkt hat, ist bedeutungslos, da alle Mittel der Anstiftung einander gleichgestellt werden vom Gesetz und jedes für den Tatbestand der Anstiftung ausreichend ist.

Vollendet ist die Anstiftung immer erst dann, wenn der angestiftete Täter ausschließlich auf die Bearbeitung durch den Anstiftenden hin zu dem Entschluß der Ausführung gelangt ist und zumindest zum Versuch einer Wehrmittelbeschädigung gekommen ist.

e) Die Begünstigung.

Im Zusammenhang mit der Teilnahme wäre noch die Begünstigung zu erwähnen als die Tätigkeit, welche erst der vollendeten Tat nachfolgt und daher mit dieser selbst nicht in unmittelbarer Verbindung steht.

Bei der begangenen Wehrmittelbeschädigung kommt natürlich nur die persönliche Begünstigung des § 257 Abs. 1 Alternative 1 d. StGB. in Frage: „Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder . . . . "

Jede Straftat muß gesühnt werden und gerade das neue

deutsche Strafrecht aufbauend auf dem Gedanken der völkischen Treuepflicht, stempelt die Treuepflichtverletzung, den Verrat, zum Verbrechen am Volk, die Strafe ist die gerechte Sühne. Die Volksführung hat durch Bestrafung des Verbrechers die Sühne zu verwirklichen und zu vollziehen.

Aus diesen Gedankengängen heraus muß gerade derjenige, welcher einen durch Gefährdung der deutschen Wehrmacht zum Volksverräter Gewordenen noch schützt und der gerechten Bestrafung als Sühne und Sicherungsmaßnahme für die Zukunft auf irgend eine Art entzieht, mit der ganzen Schärfe des Gesetzes angefaßt werden, da auch er als Volksschädling zu betrachten ist.

f) Die unterlassene Anzeige.[1])

Die zu § 139 StGB (unterlassene Anzeige) erfolgte Gesetzesänderung vom 2. Juli 1936 soll aber auch den Mitwisser von dem Vorhaben einer Wehrmittelbeschädigung erfassen, wenn er hievon nicht rechtzeitig Anzeige erstattet. Bisher war der Kreis der Delikte in § 139 auf Hochverrat, Landesverrat, Münzverbrechen, Mord, Raub, Menschenraub, und gemeingefährliche Verbrechen beschränkt. Die Fälle der Wehrmittelbeschädigung sind jetzt eingefügt worden, sodaß nunmehr auch die unterlassene Anzeige von dem Vorhaben dieser Straftat mit Strafe bedroht ist. Hiezu führte das dringende Bedürfnis, Sabotageakte gegen Wehrmittel unter allen Umständen zu unterbinden.

Der neue § 143a Abs. 2 StGB greift weit in das Vorbereitungsstadium der Beschädigung und Zerstörung von Wehrmitteln ein, indem er die fehlerhafte Herstellung und Lieferung unter die gleiche Strafdrohung stellt wie die Beschädigung und Zerstörung selbst. Diese neuen selbständigen Tatbestände gehören nun ebenfalls in den Kreis der in § 139 StGB aufgezählten Delikte.

Derjenige Täter, der über die Vorbereitung hinaus die Schlagfertigkeit der Wehrmacht wirklich gefährden will, bedeutet eine so große Gefahr für Volk und Reich, daß jeder zu seiner Vernichtung nach besten Kräften beitragen muß.

Eine rechtzeitige Mitteilung der erlangten glaubhaften Kenntnis von dem Vorhaben eines solchen Verbrechens kann der Polizei und den politischen Abwehrstellen zu erfolgreichem

---

[1]) Vgl. Amtliche Begründung zum Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 2. 7. 36 in Deutsche Justiz S. 996. M. R. Grau zu § 139 n. F. vom 2. 7. 36 in Deutsche Justiz S. 1004.

Eingreifen und zu schützenden Maßnahmen die wertvollsten Dienste leisten.

VII. Vorbereitung, Versuch und Vollendung.[1])

Das geltende Strafrecht unterscheidet zwischen vollendeter Tat, zwischen grundsätzlich milder zu bestrafendem Versuch und grundsätzlich strafloser Vorbereitungshandlung.

Nach den „nationalsozialistischen Leitsätzen für ein neues deutsches Strafrecht" 1. Teil, herausgegeben vom Reichsrechtsamt der NSDAP, Reichsleiter Dr. Frank, soll nicht ein äußerer Erfolg, sondern die sittliche Schuld gesühnt werden. Leitsatz 16. a. a. O: „Die Strafbarkeit tritt ein, sobald der verbrecherische Wille in Erscheinung getreten ist".

Die amtliche Strafrechtskommission hat in ihren Berichten entschieden zum Ausdruck gebracht, daß künftig eine Trennung und verschiedene Behandlung von Versuch und Vollendung nicht notwendig sei.

Doch hat sie in der zweiten Lesung (Seite 44) einen Vorschlag angenommen, der praktisch doch die Unterscheidung von Versuch und Vollendung notwendig macht. Dem Gericht soll nämlich die Möglichkeit gegeben werden die untere Strafrahmengrenze dann zu unterschreiten, wenn das Verbrechen im Versuch stecken geblieben ist. Demnach müsste das Gericht auch wieder erst feststellen, daß lediglich Versuch und nicht Vollendung vorliegt.

Es wird aber ohnehin die äußerliche Unterscheidung zwischen Ausführungs-, Versuchs- und Vorbereitungshandlung, die jedoch niemals auf den wirklichen Schuldgehalt abzustellen ist, jedenfalls zur Klärung des Sachverhalts erforderlich sein.

1. Die vollendete Tat.

Vollendet ist ein Verbrechen, wenn der vom Verbrecher vorgestellte Erfolg eingetreten ist.

So ist die Wehrmittelbeschädigung nach § 143a StGB. dann als vollendet anzusehen, wenn der Täter ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der Landesverteidigung dient, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht oder wissentlich

---

[1]) Vgl. im folgenden A. v. Scheurl, „Vorbereitung, Versuch u. Vollendung" im künftigen Strafrecht" in Deutsches Recht 1935 S. 529.

fehlerhaft hergestellt oder geliefert und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet hat.

2. Die versuchte Tat.

Nach § 143a Abs. 3 ist auch ein Versuch einer Wehrmittelbeschädigung für strafbar erklärt, da nach bisherigem Recht (§ 43 Abs. 2) die Strafbarkeit des Versuchs eines Vergehens — die Wehrmittelbeschädigung nach § 143 Abs. 1 u. Abs. 2 stellt ein Vergehen dar — ausdrücklich im Gesetz bestimmt sein muß.

Nach der subjektiven Theorie, welche die gesamte Rechtsprechung vertritt und von welcher auch das kommende Strafrecht ausgehen wird, ist erforderlich, daß der fest zum Verbrechen entschlossene Täter Handlungen begangen hat, wodurch er die Tat unmittelbar zur Ausführung bringen wollte.

Der Willensentschluß ist in schuldbegründender Weise in die Tat umgesetzt jedenfalls beim beendigten Versuch. Hier hat der Täter alles getan, was nach seiner Ansicht von ihm zur Herbeiführung des Erfolges getan werden mußte, z. B. es hat jemand eine Sprengkapsel mit Zeitzündung in einem Munitionsdepot an einer günstigen Stelle bereits angebracht, aber diese explodiert aus irgend einem Grunde nicht. Wenn in diesem Falle auch der Erfolg nicht eingetreten ist, so wird doch im künftigen Strafrecht ein solcher beendigter Versuch hinsichtlich Schuld und Sühne der Vollendung gleichgestellt werden.

Aber auch bei unbeendigtem Versuch kann jenachdem der verbrecherische Wille des Täters nicht geringer sein, als wenn der Täter alles getan hat, was er zur Erfolgsverwirklichung für notwendig hielt. Es kann sein, daß er durch das Auftreten eines Wachtpostens an der weiteren Durchführung verhindert wird oder daß sein mitgebrachtes Werkzeug den Stahl der Geschütze oder Panzerwagen zu verletzen nicht geeignet ist, denkbar ist aber auch, daß der Täter sein weiteres Vorhaben auf einen für die Vollendung seines Planes passenderen Zeitpunkt zunächst aufschiebt oder gar von der weiteren Durchführung überhaupt absieht. Hier ist aber für die Schuldzumessung jeweils die innere Einstellung des Täters maßgebend. Es kommt eben darauf an, ob trotz Nicht-Beendigung des Versuchs der Verbrecher noch fest zur Tat entschlossen war oder ob er den Willen zur Verletzung der Wehrkraft des Volkes freiwillig aufgegeben hat, ob also Rücktritt vom unbeendigten Versuch vorliegt.

Den freiwilligen Rücktritt, wie nach beendigtem Versuch die tätige Reue, wird das Willensstrafrecht je nach den Reuehandlungen des Täters milder beurteilen, weil es bereits in der inneren Ueberwindung des Täters und in dem Wiedergutmachungswillen eine gewisse Sühne erblickt.

Die Beurteilung des Versuchs bereitet gerade beim Delikt der Wehrmittelbeschädigung besondere Schwierigkeiten. In vielen Fällen wird wohl bereits eine, wenn auch geringe, Beschädigung eines Wehrmittels eingetreten sein, jedoch für den beabsichtigten Erfolg nebensächlich oder gar untauglich sein. Hier wird man unter Umständen eine gewöhnliche Sachbeschädigung annehmen können und zwar als vollendete, wenn bereits eine Beschädigung der Sache eingetreten ist. Desgleichen ist, wie schon gesagt, zu verfahren, wenn nur ein einzelnes, unbedeutendes Wehrmittel beschädigt wurde. War jedoch die bereits eingetretene Beschädigung eines Wehrmittels der Anfang zu einem größeren Anschlag z. B. der Täter hatte schon einige Stücke aus einem großen Vorrat beschädigt, oder er hatte mit dem Zerlegen eines militärischen Instrumentes bereits begonnen, so kann die Tätigkeit des Täters dann nicht mehr unter den Tatbestand der allgemeinen Sachbeschädigung gebracht werden, wenn der Täter nach dem weiteren Verlauf seiner noch vorgesehenen Handlungen eine bestimmte Gefährdung der Wehrmacht herbeiführen wollte.

In solchen Fällen muß ein Versuch der Wehrmittelbeschädigung angenommen werden, da bei der vorhandenen Beschädigung eine Gefährdung zwar noch nicht eingetreten war, aber wirklich in Aussicht stand.

Bei der Tragweite einer unternommenen Wehrmittelbeschädigung ist grundsätzlich immer die strengere Beurteilung voranzustellen. Durch die Strenge des Gesetzes soll ja auch schon der kleinste Versuch eines Angriffs auf den Bestand und die Stärke der Wehrmacht unterbunden werden.

Art und Maß der äußeren Geschehnisse beim Verbrechen sind vielfach von reinen Zufälligkeiten abhängig. Wenn es zur Vollendung nicht kommt, können daher diese äußeren Geschehnisse nicht allein ausschlaggebend sein. Eine gerechte Beurteilung der Tat kann daher nur die verbrecherische Willensrichtung geben.

Es gilt deshalb im künftigen Strafrecht grundsätzlich, daß der unbeendigte Versuch ebenso wie der beendigte Versuch und letzterer ebenso wie die vollendete Tat bestraft wird.

3. Die Vorbereitungshandlung.

Wie steht es nun aber mit der Vorbereitungshandlung, die im Hinblick auf das geplante Verbrechen vorgenommen wird?

Sie ist wie jede darauffolgende, auf den Erfolg gerichtete Handlung ein notwendiges Glied in der Kette vom Entschluß bis zum Erfolg.

Nach dem noch geltenden Recht ist jede Handlung, durch die die Tat noch nicht unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, eine straflose Vorbereitungshandlung.

So kann nach § 143a StGB vorläufig der nicht bestraft werden, welcher sich Werkzeuge oder Aufzeichnungen zur Begehung einer Wehrmittelbeschädigung verschafft hat, ebensowenig auch der, welcher die örtlichen Verhältnisse oder die zeitlichen Gelegenheiten auskundschaftet hat. Selbst der Fabrikant oder ein Angestellter, der bereits an Entwürfen zu einer Fehlkonstruktion arbeitet, muß unter Umständen straffrei bleiben, weil seine geplante Sabotage erst im Ausprobieren, also in der Vorbereitung steckt.

Gerade diese formalistische Feststellung wirkt heute nicht materiell überzeugend und gibt insbesondere bei den Delikten, welche die Substanzwerte des Volkes verletzen, die größten Bedenken auf.

Bei der Vorbereitung zu solchen Delikten kann Straflosigkeit angemessen sein, entweder weil der Täter freiwillig von seinem Vorhaben zurückgetreten ist oder weil er überhaupt eine Wehrmittelbeschädigung noch nicht bestimmt ins Auge gefaßt hat und diese sozusagen unverbindliche Vorbereitung noch nicht strafwürdig erscheint.

Nach dem willensstrafrechtlichen Standpunkt aber muß jeder aus § 143a bestraft werden, der Vorbereitungen getroffen hat zur unmittelbaren Begehung der Wehrmittelbeschädigung und dabei auch schon den Willen hatte, diese Straftat zu vollenden.

Die Grenze zwischen Straflosigkeit und Strafbarkeit bestimmt sich allein nach der inneren Einstellung des Täters, also nach dem Schuldgrad. Deshalb ist es aber unmöglich, gerade auf die äußerliche Unterscheidung zwischen Ausführungs- und Vorbereitungshandlung abzustellen und die Vorbereitungshandlung grundsätzlich straflos zu lassen.

VIII. Der Vorsatz.

Die Verletzung der materiellen Wehrkraft des Volkes ist ihrem Wesen nach eine Verletzung völkischer Lebenskräfte und Lebensinteressen und daher dem Volksverrat gleichzustellen. Jeder Verrat ist gezeugt durch die verbrecherische Willensrichtung des Verräters, also abhängig vom Vorsatz.

So kann auch das Delikt der Wehrmittelbeschädigung nur vorsätzlich begangen werden. Nicht die substanzielle Verletzung der Wehrmittel allein, sondern vielmehr die effektive Gefährdung der Schlagkraft der Wehrmacht ist das Ziel dieses Verbrechens.

Von diesem Gedanken ging man bei der Aufstellung der Schutzvorschrift des § 143a StGB. aus; diesen gesetzmäßig genau zu formulieren, ist jedoch erst in der Neufassung vom 2. 7. 1936 völlig gelungen.

So forderte die Vorschrift des amtlichen Strafgesetzbuchentwurfs erster Lesung bei der Beschädigung von Wehrmitteln die bestimmte Absicht des Täters, ihre Verwendung für die Landesverteidigung zu vereiteln; sie hatte allerdings bedeutendere Angriffe im Auge, weshalb sie auch die Mindeststrafe auf 6 Monate Gefängnis festlegen konnte. Immerhin war dadurch zum Ausdruck gebracht, daß vor allem der beabsichtigte Erfolg maßgebend sei.

Die Strafrechtsnovelle vom 28. 6. 35 fügte dann durch § 143a die Vorschrift gegen Wehrmittelbeschädigung ein, sah jedoch von dem Erfordernis der Absicht, die Verwendung für die Landesverteidigung zu vereiteln, ab, wahrscheinlich um möglichst alle Fälle von Angriffen auf Wehreinrichtungen und Wehrmittel zu erfassen, und setzte daher auch die Mindeststrafe auf 1 Monat Gefängnis herab.

Ob diese Absicht im konkreten Fall vorlag oder fehlte, war natürlich für das Strafmaß und insbesondere für die Frage, ob es sich um einen besonders schweren Fall handelte, wichtig.

Die Neufassung des § 143a vom 2. 7. 36 fügte dem Vorschlag der Strafrechtskommission zweiter Lesung entsprechend als weiteres Tatbestandserfordernis die Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht ein und erstreckte dieses Erfordernis folgerichtig auch auf die neuen Tatbestände der wissentlich fehlerhaften Herstellung und Lieferung von Wehrmitteln. Diese Einschränkung des Tatbestandes bewirkt, daß nur wichtige Fälle von § 143a Abs. 1 und Abs. 2 erfaßt werden, soweit eben die Schlagkraft des Heeres gefährdet wird.

Damit ist man gewissermaßen wieder auf den ersten Vorschlag der Strafrechtskommission zurückgekommen.

Es ist zwar nicht erforderlich, daß es dem Täter allein darauf ankommt, die Verwendung der Wehrmittel für die Landesverteidigung zu vereiteln oder die Schlagkraft an sich zu gefährden, doch muß sich der Vorsatz bei einer Wehrmittelbeschädigung auf diese Gefährdung erstrecken. Damit ist der gesetzgeberische Grund, welcher der Einführung der neuen Strafvorschrift zu Grunde liegt, klar herausgearbeitet. Und gerade die Zielrichtung der Tat hebt diese aus der allgemeinen Sachbeschädigung hervor.

Es ist auch in den meisten Fällen anzunehmen, daß der, welcher vorsätzlich oder wenigstens mit bedingtem Vorsatz — letzterer ist für den Tatbestand des § 143a Abs. 1 schon genügend — Heeresmaterial beschädigt oder zerstört, damit eine Schwächung der Wehrkraft im Auge hat.

Fälle, wonach ein anderer Beweggrund als dieser, etwa Zerstörungswut oder Rachsucht, Renomiersucht oder Mutwillen, den Vorsatz auslösen, werden nur ganz selten sein.

Daß sich der Täter bei Ausführung des Delikts bewußt war durch seine Tat nicht nur Wehrgegenstände zu vernichten, sondern damit auch die Schlagkraft der Armee zu gefährden, wird in vielen Fällen praktisch nicht beweisbar sein. Durchaus wird man aber zu der Annahme berechtigt sein, daß der Täter nicht um der Verletzungshandlung willen sich der Gefahr einer Bestrafung aussetzt. Das ist auch nicht bei der gewöhnlichen Sachbeschädigung denkbar, welche auf Schädigung fremden Eigentums, privater oder öffentlicher, kultureller oder religiöser Interessen abzielt.

Man wird weiterhin zu dem Schluß kommen: Hat der Täter Kenntnis, daß es sich um Wehrmittel oder militärische Einrichtungen handelt — diese Eigenschaft wird normalerweise augenfällig sein — so muß ihm auch bewußt werden, daß eine Vernichtung solcher Werke möglicherweise eine Gefährdung oder Schwächung der Schlagkraft des Heeres bedeutet und vom Gesetz mit Strafe bedroht wird. Handelt der Täter trotz dieser Kenntnis und gleichwohl auf die Gefahr hin, daß der Erfolg eintritt, so hat er diese bedingenden Umstände in seinen Vorsatz aufgenommen und muß für seine vorsätzliche, hier bedingt vorsätzliche. Wehrmittelbeschädigung nach § 143a Abs. 1 bestraft werden.

Daß der, dessen direkter Vorsatz von vornherein auf die

Beschädigung und die Gefährdung gerichtet war, nach dem Gesetz strafbar ist, ist so klar, daß sich jedes Wort erübrigt.

Der neue Absatz 2 des § 143a StGB. bedroht nun auch jede fehlerhafte Herstellung oder Lieferung eines Wehrmittels oder einer Einrichtung, die der Landesverteidigung dient, mit den gleichen Strafen, wenn die Tat wissentlich geschieht und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet wird.

Durch die Einschränkung des inneren Tatbestandes auf wissentliches Handeln wird für Abs. 2 der bedingte Vorsatz und damit die Gefahr einer zu weiten Ausdehnung des neuen Tatbestandes ausgeschlossen. Es genügt also zur Strafe nicht, daß der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes nnr für möglich hält und in Kauf nimmt. Sabotage, als welche in der Regel die fehlerhafte Herstellung anzusehen ist, kann nur mit direktem Vorsatz ausgeführt werden. Im übrigen muß bei fehlerhafter Herstellung und Lieferung die Wissentlichkeit sich auch auf die Gefährdung der Schlagfertigkeit erstrecken, da nach dem Sinn des Gesetzes doch die Angriffe auf die Wehrkraft Strafe verdienen. Bei der Herstellung von Kriegsmaterial wird man infolge des Zusammenwirkens so zahlreicher technischer Momente ebenso wie bei der durch die verschiedensten Abnahmebedingungen komplizierten Lieferung ein bedingt vorsätzliches und fahrlässiges Tun oder Unterlassen des Unternehmers oder seines Angestellten doch nicht nach § 143a bestrafen können, wenn es diesem nicht von Anfang an um eine Verletzung der Wehrkraft zu tun war. Genau so verhält es sich auch bei der fahrlässigen Wehrmittelbeschädigung.

Aus dieser Ueberlegung heraus hat der Gesetzgeber wahrscheinlich bei der Neufassung vom 2. 7. 36 von der weiteren Verstärkung des Strafschutzes, nämlich gegen fahrlässige Wehrmittelbeschädigungen, abgesehen, welche die Kommission in 2. Lesung in Abs. 4 zu § 143a in der Weise vorgeschlagen hatte, daß mit Gefängnis auch Wehrmittelbeschädigungen bestraft werden sollen, bei denen hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht dem Täter nur Fahrlässigkeit zur Last fällt oder nachgewiesen werden kann.

Eine fahrlässige Wehrmittelbeschädigung wird dagegen nur gegen Wehrmachtsangehörige und nur disziplinär bestraft.

Die fahrläßig erfolgte Nichtlieferung oder schlechte Lieferung von Bedarfsmitteln der Kriegsmacht während eines Krieges

oder bei drohender Kriegsgefahr bleibt nach wie vor gemäß § 92a Abs. 3 StGB. strafbar, wenn sie eine Vertragsverletzung darstellt.

IX. Die Strafe.

Durch die Voraussetzung, daß infolge der Wehrmittelbeschädigung die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet sein muß, entstand auch die Möglichkeit, nunmehr die ordentliche Mindeststrafe auf 3 Monate Gefängnis heraufzusetzen. Die Vorschläge der Strafrechtskommission 1. und 2. Lesung waren jeweils weit über diese Grenze hinausgegangen und dachten sogar an die Androhung von Zuchthaus als Grundstrafe.

In dem Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission 1935 führte Min. Dir. Dr. Dürr zu den Angriffen auf die Wehrkraft aus: „Die Zielrichtung der Tat, die Absicht, eine Sache für die Zwecke der Landesverteidigung unbrauchbar zu machen, stempelt die Tat zu einer so verwerflichen, daß sehr schwere Strafe (Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten) angedroht werden muß."[1])

Diese im Entwurf 1. Lesung vorgeschlagene Mindeststrafe ist bei der Aufnahme des § 143a in die Strafnovelle vom 28. 6. 35 auf einen Monat Gefängnis aus den bereits bekannten Gründen herabgesetzt worden.

Die Nachprüfung in 2. Lesung hat wieder zu einer wesentlichen Verschärfung der Strafdrohung geführt, was seinen Grund hat in der Einfügung des Tatbestandserfordernisses der Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht: „Wer ein Wehrmittel . . . . wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden."

Wenn sich auch der Vorsatz des Täters auf die Gefährdung erstrecken muß, so kann durch diese Einengung des inneren Tatbestandes die Androhung von Zuchthaus als Grundstrafe doch nicht voll gerechtfertigt erscheinen. Man muß bedenken, daß die Fälle der Wehrmittelbeschädigung je nach dem Grad der Bedeutung für die Landesverteidigung, nach Motiv und Begehungsart so verschiedenartig und so verschieden strafwürdig sind und daher bei den zahlreichen leichteren Fällen,

[1]) S. das kommende deutsche Strafrecht. Bes. Teil 1. Lesung S. 94.

die in ihrer Art auch die Schlagfertigkeit gefährden, die Verhängung von Zuchthausstrafe als zu strenge Sühne empfunden wird. Gerade für die gewöhnlich vorkommenden Angriffe auf die Wehrkraft gibt die Androhung von Gefängnis genügend Spielraum um jedem Rechts- und Volksempfinden gerecht zu werden. Die Strafdrohung des Abs. 1 mit der Mindeststrafe von 3 Monaten hätte vielleicht noch höher sein müssen, wenn nicht auch die Fälle des bedingten Vorsatzes darunter fielen. Eine Ersatzgeldstrafe nach Maßgabe des § 27b StGB ist jetzt allerdings nicht mehr möglich.

Anderseits verdient der Täter, der nicht nur die Beschädigung vorsätzlich ausführt, sondern durch seine Tat auch die Schlagfertigkeit der Wehrmacht vorsätzlich gefährdet, keine Rücksichtnahme.

Die Strafwürdigkeit der einzelnen Tat kann nicht erschöpft sein in der Bewertung des Umfanges der gerade abzuurteilenden Verletzung der materiellen Wehrkraft, sie muß auch Rechnung tragen der sittlichen Schuld des Täters.

Denn wie das Wehrrecht als ganzes, so ist vor allem das Wehrstrafrecht ausgebaut nach den Grundsätzen der Volksgemeinschaft und der völkischen Treue, als dem sittlichen Band dieser Gemeinschaft. Wer seine Treuepflicht verletzt, löst sich von seinem Volke, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft, verliert Platz und Ehre in der Volksgemeinschaft und muß so seinen Treuebruch sühnen.

Und begeht nicht gerade der einen Verrat, einen Treuebruch an der Volksgemeinschaft, der die Wehrsicherheit des Volkes durch Angriffe auf die Wehrmittel in Gefahr bringt?

Er gefährdet die Wehrkraft, während die Volksgemeinschaft planmäßig alle moralischen, geistigen, physischen und materiellen Kräfte des Volkes für seine Verteidigung zusammenfaßt zu einer totalen Wehrgemeinschaft, getragen vom Gedanken des Opfers für diese Gemeinschaft unter Zurückstellung aller persönlichen Motive.[1])

Wie Strafe und Verbrechen ihren Sinn überhaupt aus der Gemeinschaft erhalten, so muß bei Verletzung der Wehrkraft und bei Gefährdung der Wehrsicherheit des Volkes auch ausgegangen werden von dieser neuzeitlichen Wehrgemeinschaft.

Die Strafe für eine Wehrmittelbeschädigung muß zum Aus-

---

[1]) Vgl. Major H. Foertsch, „Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat“ S. 43.

druck bringen, daß der Verbrecher, der die Pflichten zu dieser Wehrgemeinschaft nicht nur nicht erfüllt, sondern im Gegenteil das Aufgebot dieser Wehrkräfte geschwächt und sabotiert hat, der Gemeinschaft nicht mehr angehört, daß seine Ehre vernichtet oder gemindert ist. Sie bezeichnet aber auch die Bedingungen, unter denen er wieder in die Gemeinschaft eingegliedert werden kann.

Vor allem aber soll die Strafe die Gemeinschaft schützen. Ein Denken aus der Gemeinschaft heraus geht aber nicht an der Frage vorbei, ob der Täter in der Gemeinschaft stand oder nicht. Eben hierdurch wird das politische Verbrechen und seine Bestrafung entscheidend bestimmt.

Der Angriff des fremden Spions und Saboteurs auf die Sicherheit des Reiches ist für ihn kein Verrat an der Gemeinschaft. Der Ausländer wird durch die Strafe nicht ehrlos, noch wird er aus einer Gemeinschaft ausgeschieden, der er gar nicht angehört.

Die Gleichstellung von Deutschen und Ausländern gerade bei politischen Verbrechen, also auch bei der Wehrmittelbeschädigung, ist verfehlt.

Im italienischen Strafrecht wird der Ausländer dem Inländer grundsätzlich gleichgestellt. Das gilt auch für politische Verbrechen, ein Begriff, den das italienische Strafgesetzbuch sehr weit ausdehnt. (Art. 7, 8, 10). Neben das Personalprinzip tritt also hier das sogenannnte Schutzprinzip, gleichberechtigt neben Treuegedanken die Vorstellung, daß die Macht des Staates gegen jeden zu schützen sei, der sie bedroht.[1])

Nach dem deutschen Strafrecht muß dem Ausländer gegenüber auch das Schutzprinzip in den Vordergrund treten, doch nicht so sehr getragen von dem Grundgedanken des Schutzes des nationalen Staates sondern vielmehr des Schutzes der völkischen Gemeinschaft, ihrer Substanz und lebendigen Ordnung. Der Schutz des Staates wird in diesen Zusammenhang eingeordnet.

Für die Strafbemessung aus § 143a StGB. muß in jedem Falle neben der Auswirkung der eigentlichen Wehrmittelbeschädigung auch die Tragweite des ganzheitlichen Denkens aus der Gemeinschaft in Rechnung gezogen werden.

Je größer die Gefährdung der Schlagfertigkeit der Wehr-

---

[1]) Vgl. Prof. Dr. Georg Dahm, „Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht" S. 29 (Junker und Dünnhaupt, Berlin).

macht durch die betreffende Wehrmittelbeschädigung sich bemißt und je schwerer der Täter gegen das innere Gesetz der Gemeinschaft verstoßen hat, umso höher soll er dafür bestraft werden.

Die Gefängnisstrafe ist ausreichend in den Fällen, wo der Täter nur weniger wichtige Wehrmittel beschädigt oder zerstört hat, wo er nur kleinere Mengen von Ausrüstungsgegenständen und Waffen unbrauchbar gemacht hat, oder wo er sich seines Vergehens und dessen Folgen nicht ganz bewußt war, unüberlegt oder mutwillig handelte, oder wo er nur bis zum Versuch gekommen ist und von der Vollendung freiwillig abgesehen hat, oder wo er nur mitgelaufen ist und mitgeholfen hat, besonders aber dann, wenn die Umstände ersehen lassen, daß er an eine Schädigung der völkischen Gemeinschaft gar nicht ernstlich gedacht hat.

Die Höhe der Gefängnisstrafe ist nach Lage des Einzelfalls festzusetzen.

§ 143a Abs. 4 bestimmt, daß auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe in besonders schweren Fällen zu erkennen ist. Diese Straferhöhung ist somit zwingend vorgeschrieben.[1])

X. Besonders schwere Fälle.

Hatte der Täter eine Gemeingefahr — Begriff der Gemeingefahr ist jetzt in § 315 Abs. 3 StGB. gesetzlich festgelegt — herbeigeführt oder lag sonst ein schwerer Fall vor, so konnte nach der Fassung vom 28. 6. 35 zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder sogar Todesstrafe verhängt werden.

In dem Aenderungsgesetz vom 2. 7. 36 ist jedoch bei der Strafdrohung für besonders schwere Fälle, weil überflüssig, darauf verzichtet worden den Fall der Herbeiführung einer Gemeingefahr als Beispiel hervorzuheben. Abs. 4 des § 143a ist jetzt allgemein auf das Vorliegen eines besonderen schweren Falles abgestellt.[2])

Nach dem Sinn des Gesetzes ist als einer der besonders schweren Fälle an die Spitze zu stellen die Verübung der Wehrmittelbeschädigung oder der Heereslieferungsverletzung während eines Krieges oder bei drohender Kriegsgefahr. Diesen Fall hatte

---

[1]) Siehe Handkommentar von Schwarz zu § 143a StGB.

[2]) Siehe „Das neue deutsche Reichsrecht" II 6 S. 108 von Pfundtner-Neubert.

auch der erste Strafrechtsentwurf in folgender Forderung besonders herausgestellt: „Für Verübung der Tat während eines Krieges oder bei drohender Kriegsgefahr ist die gleiche Strafschärfung wie bei der Aufwiegelung von Soldaten und der Verleitung zur Fahnenflucht vorgesehen" — nämlich Zuchthaus oder Todesstrafe.

Es ist klar, daß die Zerstörung etwa von Kriegsschiffen und Flugzeugen, von Waffen, Munition und Betriebsstoffen oder von Funkanlagen, Mezgeräten und Landkarten u. dgl. in Kriegszeiten die Kampfkraft des Heeres zunichte macht, da auch nicht gleich wieder der nötige Ersatz an die betroffene Truppe gelangen kann.

Bei der fehlerhaften Herstellung und Lieferung eines Wehrmittels oder einer Einrichtung zum Schutze der Landesverteidigung während eines Krieges oder bei drohender Kriegsgefahr wird stets ein besonders schwerer Fall des § 143a Abs. 2 vorliegen. Hat der Täter wissentlich den Abs. 2 erfüllt, so geht dieser dann dem § 92a StGB. vor, sofern nicht eine Vertragsverletzung nachgewiesen werden kann.

Für das Verhältnis des neuen § 143a Abs. 2 zu § 92a mag hier anschließend noch ausgeführt werden: Hat der Täter in Kriegszeiten entweder nichtwissentlich (also mit bedingtem Vorsatz oder fahrlässig) gehandelt oder die Schlagfertigkeit der Wehrmacht nicht gefährdet oder nicht gefährden wollen, so greift § 92a ein, wenn es sich um einen Vertrag mit einer Behörde handelt, auf Grund dessen die Wehrmittel geliefert werden sollten. Bestraft wird nach § 92a aber stets nur der Vertragsbrüchige, nicht wie in § 143a Abs. 2 auch jeder Hersteller.[1])

Auch das italienische Strafgesetzbuch schreibt in seinem Art. 251 (Nichterfüllung von Lieferungsverträgen) und Art. 253 (Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von militärischen Werken), wenn die Taten in Kriegszeiten erfolgt sind, im ersten Falle Gefängnis bis zu 10 Jahren und Geldstrafe bis zu 10000 Lire und im zweiten Falle, wenn die Tat im Interesse des mit dem italienischen Staat im Kriege befindlichen Staat begangen oder die Bereitschaft des Staates zum Krieg oder die militärische Operation beeinträchtigt hat, Todesstrafe vor.

Wie in Kriegszeiten in noch verstärktem Maße, so wird aber auch schon in Friedenszeiten ein besonders schwerer Fall

---

[1]) M. R. Grau, „Die Wehrmittelbeschädigung nach dem Gesetz zur Aenderung des StGB. vom 2. 7. 36" in Deutsche Justiz 1936 S. 1003.

anzunehmen sein, wenn wichtige Verkehrs- und Fernsprechanlagen, hochwertiges Meß- und Signalgerät, große Scheinwerferapparate, ferner bedeutendere Waffen oder Ausrüstungen in größerem Umfang vernichtet oder unbrauchbar gemacht worden sind. Es muß hier neben der funktionellen Schädigung auch der Verlust bedeutender Werte in Betrachtung gezogen werden.

Ferner hat dann als besonders schwerer Fall die Herbeiführung einer Gemeingefahr zu gelten. Die Gemeingefahr stellt sich als die Gefahr dar, deren Umfang und Ausdehnung sich nicht übersehen und abschätzen läßt. Der Begriff der Gemeingefahr ist jetzt in § 315 Abs. 3 StGB. definiert: „Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib und Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt."

Vor allem kann durch eine Wehrmittelbeschädigung unter Umständen das Leben und die Gesundheit der Soldaten auf das Schwerste bedroht werden, wenn z. B. an Granaten und Zündern die Sicherungen beseitigt werden oder wenn Gasmasken beschädigt werden.

Eine Gefahr für einen weiten Kreis der Allgemeinheit kann aber auch durch die Störung des Betriebs von Verkehrsmitteln hervorgerufen sein, auch durch Sprengung einer Eisenbahnbrücke oder einer Pulverfabrik oder durch Ausschütten chemischer Kampfstoffe.

Als eine gemeingefährliche Handlung muß ferner jede Nicht- oder nicht ordnungsmässige Erfüllung von Heereslieferungsverträgen, wie auch die Sabotage aller lebenswichtigen und für den Heeresbedarf arbeitenden öffentlichen und privaten Betriebe angesehen werden, da diese mittelbar oder unmittelbar dem Gemeinwohl dienen.

Die schwersten Strafen hat jedoch der verwirkt, der durch einen Angriff auf die Wehrmacht ein hochverräterisches Unternehmen gegen das Reich beabsichtigt hatte oder deshalb zu einer ausländischen Regierung oder zu einer Person, die für eine ausländische Regierung tätig ist, in Beziehungen getreten ist.

Ein besonders schwerwiegender Fall wird auch immer dann vorliegen, wenn durch die Wehrmittelbeschädigung in der Bevölkerung Beunruhigungen, Furcht oder Schrecken erregt wurden; sicher aber auch in den Vernichtungstaten, durch welche ein äußeres Signal zu politischen Aufruhr gegeben werden sollte.

Auch wird stets die Art der Begehung einer Wehrmittelbeschädigung ins Gewicht fallen. Ist der Täter mit besonderer Kaltblütigkeit und Brutalität oder mit besonders raffinierter Hinterlist und Feigheit vorgegangen, so muß ihm das entsprechend straferschwerend angerechnet werden. Es wird daher der ganze Hergang der Tat für die Festsetzung der Strafart und Strafhöhe bestimmend sein.

Ausschlaggebend muß aber immer das Ausmaß des verbrecherischen Willens des einzelnen Täters wirken. Hat einer schon von vornherein die über den einmaligen Vorsatz hinausgehende Absicht die Wehrkraft des deutschen Volkes zu verletzen, wo nur immer sich ihm die Gelegenheit bietet, oder hat er demzufolge schon mehrmals Wehrmittel beschädigt, so ist für ihn eine hohe Bestrafung notwendig. Denn ein solcher untergräbt und zerstört, was ein geeintesVolk unter Opfern aufbaut. Er kämpft gegen die kampfbereite und kämpfende Gemeinschaft, als welche nur in Zukunft das Deutsche Volk sich wird behaupten können; denn mehr noch als andere Völker ist es in seiner von anderen Völkern umschlossenen Lage der Wehrnotwendigkeit unterworfen.

Die schwersten Zuchthausstrafen, nach den Umständen selbst die Todesstrafe soll daher den treffen, der in feindlicher Gier zum Verräter wird an seinem Volke, das sich in Selbstbehauptungswillen zur Verteidigung gegen die äußeren Feinde mit der Waffe rüstet.

XI. Verfolgung und Verfahren.

Ein Strafantrag, wie ihn § 303 StGB für die einfache Sachbeschädigung verlangt, ist in keinem Fall des § 143a StGB erforderlich. Bei dem wehrrechtlichen Charakter der Schutzvorschrift gegen Wehrmittelbeschädigung kann ein solcher ebenso wenig die Voraussetzung der Strafverfolgung bilden, wie bei der qualifizierten Sachbeschädigung des § 304 StGB.

Die Wehrmiittelbeschädigung stellt eine Verletzung der Wehrkraft des deutschen Volkes dar und verdient Bestrafung. Der nationalsozialistische Staat als die lebendige Ordnung des Volkes muß aus eigener Initiative diesen Strafanspruch verwirklichen. Die Staatsanwaltschaft hat die Verfolgung von Amtswegen zu führen und das Verfahren einzuleiten.

Bei Erhebung der Anklage wegen Wehrmittelbeschädigung

ist auch der Zeitpunkt der Tat festzustellen, da es sich bei § 143a StGB. um ein neugeschaffenes Delikt handelt.

Die neuen Vorschriften zum Schutze der Wehrpflicht und der Wehrkraft aufgrund des Gesetzes vom 28. 6. 35 traten nach Art. 14 dieses Gesetzes erst am 1. September 1935 in Kraft.[1])

Die strengen Vorschriften der neuen §§ 140—143a StGB. finden auf die in der Uebergangszeit begangenen Taten keine Anwendung, weil sich die Vorschriften keine rückwirkende Kraft beigelegt haben. Die Wehrmittelbeschädigung war vor dem 1. 9. 35 kein als solches strafbares Delikt. Solche Handlungen waren nach § 304 strafbar. (Gegenstände z. öffentl. Nutzen).

In gleicher Weise kann die Neufassung des § 143a erst in Anwendung kommen mit dem Tag des Inkrafttretens des Aenderungsgesetzes vom 2. 7. 36, nämlich nach Art. 4 d. G. erst mit dem 5. 7. 36, da das Gesetz am 4. 7. 36 verkündet worden ist.

Zur Aburteilung der besonders schweren Fälle des § 143a Abs. 3 alter Fassung war, da hier auch Beziehungen zu Fällen des Hoch- oder Landesverrats eine Rolle spielen können, der Volksgerichtshof für zuständig erklärt. (Art. 8 Ziff. 3 der Strafprozessnovelle vom 28. 6. 35). Diese Zuständigkeit ist durch Art. 3 des Aenderungsgesetzes vom 2. 7. 36 auch für die Neufassung des § 143a beibehalten und, unter Aufhebung des Art. 8 Ziff. 3 der Verfahrensnovelle vom 28. 6. 35 auf die besonders schweren Fälle des § 143a Abs. 4 ausgedehnt worden. Ferner ist durch Art. 3 auch die unterlassene Anzeige nach § 139 dem Volksgerichtshof zugewiesen worden, so weit es sich um das Vorhaben eines zu seiner Zuständigkeit gehörenden Hoch- oder Landesverrats oder um das Vorhaben eines besonders schweren Falles der Wehrmittelbeschädigung handelt. Diese Ausdehnung der Zuständigkeit erschien zweckmäßig, damit bei diesem Verbrechen Haupttat und unterlassene Anzeige zur Zuständigkeit des selben Gerichts gehören.

Ueber die anderen Fälle der Wehrmittelbeschädigung, die als Vergehen anzusehen sind, entscheiden gemäß § 28 GVG. die Schöffengerichte.

Wehrmachtsangehörige sind gemäß § 1 Mil.StGO. der Militärgerichtsbarkeit unterstellt. Für die Behandlung einer Wehr-

---

[1]) Vgl. OLGR. Hümmer, „Uebergangsfragen zum Wehrstrafrecht" in Deutsche Juristenzeitung 22/35.

mittelbeschädigung nach § 143a Abs. 4 StGB. ist nach Maßgabe des § 55 Mil.StGO. in der Fassung vom 29. 9. 36 das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig, soweit nicht das mobile Verfahren Platz greift.

XII. Verhältnis zu anderen Strafgesetzen.

In gewissem Umfang ist der Schutz der Wehrmittel bereits durch andere schwere Strafandrohungen gesichert, wie teilweise schon in Erwähnung gebracht:

1. § 137 Mil.StGB., soweit es sich um Wehrmachtsangehörige handelt. Diesem geht jedoch § 143a Abs. 1 StGB. als Sondervorschrift vor.

2. § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 2 StGB. bei den selten nachzuweisenden Fällen, daß die fehlerhafte Herstellung des Wehrmittels zu hochverräterischen Zwecken erfolgt ist. Idealkonkurrenz mit § 143a/2!

3. § 92a StGB., der mit § 143a Abs. 2 in Idealkonkurrenz treten kann, greift ein, wenn der Täter in Kriegszeiten nicht wissentlich gehandelt oder die Schlagfertigkeit nicht gefährdet hat.

4. § 315 StGB. in der Fassung vom 28. 6. 35 gegen Gefährdung des Eisencahnverkehrs, der Schiffahrt oder Luftfahrt. Idealkonkurrenz mit § 143a möglich.

5. §§ 306 ff. StGB. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Auf dem Gebiet der strafrechtlichen Nebengesetzgebung enthalten u. a. auch Schutzbestimmungen für die Wehrkraft:

1. Das Schutzbereichgesetz vom 24. 1. 35 (altes Festungsrayonsgesetz).

2. Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 33, n. F. vom 28. 6. 35.

3. Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61).

4. Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 3. 12. 27/14. 1. 28 (RGBl. I S. 8).

5. Gesetz, betr. den Schutz der Brieftauben und dem Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. 5. 1894 (RGBl. S. 463).

Literaturangabe.

Amtl. Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 10/1935.

Amtliche Begründung zum Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 2. 7. 1936 — Deutsche Justiz 1936 S. 996

Angermeier, Täterschaft und Teilname im nat onalsozialist. Strafrecht — Deutsches Recht — 1935 S. 527.

Barth, Völkische Treuepflicht und nationalsozialistisches Strafrecht — Deutsches Recht — 1935 S. 523

Bunge, Das Italienische Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1930 in deutscher Uebersetzung, Berlin-Leipzig 1933.

Dahm, Gemeinschaft und Strafrecht, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.

— Verbrechen und Tatbestand, Junker & Dünnhauptverlag, Berlin.

— Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin.

Dürr, Angriffe auf die Wehrkraft, in Gürtner — Das kommende Deutsche Strafrecht. Besonderer Teil 1. Lesung (1935) und 2. Lesung (1936).

Ebermeyer-Lobe-Rosenberg, Leipziger Kommentar z. Strafgesetzbuch.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl.

— Kommentar zum Strafgesetzbuch 18. Auflage.
Nachtrag, Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—35 herausgegeben und erläutert von Ernst Schäfer und Dr. Hans v. Dohnanyi 1936.

Foertsch, Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat, 1935 — Verlagsbuchhandlung Broschek & Co, Hamburg.

Grau, Die Wehrmittelbeschädigung und die unterlassene Anzeige nach dem Gesetz zur Aenderung des StGB. vom 2. Juli 1936 — Deutsche Justiz 1936 S. 1002.

Gürtner, Das kommende Deutsche Strafrecht, All. Teil 1934 und 1935.

Hümmer, Uebergangsfragen zum Wehrstrafrecht, in Deutsche Juristenzeitung 22/35.

Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht I. Teil, herausgegeben vom Reichsrechtsamt der NSDAP, Reichsleiter Dr. Frank.

Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, II c 6/103 ff. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 9.
Rehdans-Dombrowski-Kersten, Das Recht der Wehrmacht, 1936, Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9.
Schäfer Karl, Das Gesetz zu Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 — Jur. Wochenschrift 35/2478.
Schäfer Leopold, Die Novellen zum Strafrecht und Strafverfahren von 1935 — Industrieverlag Spaeth & Linde.
Scheurl, Vorbereitung, Versuch und Vollendung im künftigen Strafrecht — Deutsches Recht 35/529.
Schönfelder, Deutsche Reichsgesetze, Becksche Verlagsanstalt, München und Berlin.
Schwarz, Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch und den wichtigsten Nebengesetzen, 4. Aufl. 1936.
Senftleben, Deutsches Wehrrecht, ein Grundriss 1935, Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin.